

15.04.93

EG - A - AS - FJ - Fz -
K - U - Wi - Wo

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

66 Seiten

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei

Es handelt sich um eine Vorwegübermittlung durch das Bundesministerium für Wirtschaft vom 15. April 1993.

Die üblichen weiteren Angaben über den voraussichtlichen Abschluß der Beratungen waren nicht beigelegt. Das Dokument steht im Zusammenhang mit der Drucksache 239/93.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

DIE FUNKTIONSWEISE DER EG-STRUKTURFONDS 1994-1999

REVISION DER VERORDNUNGEN DES RATES
ÜBER DIE DIE FUNKTIONSWEISE DER EG-STRUKTURFONDS
(EFRE, ESF, EAGFL-ABTEILUNG AUSRICHTUNG)
UND DES FINANZINSTRUMENTS ZUR AUSRICHTUNG DER FISCHEREI (FIAP)
SOWIE ZUR KOORDINIERUNG IHRER INTERVENTIONEN MIT DENEN DER
DER EIB UND DER SONSTIGEN FINANZINSTRUMENTE DER GEMEINSCHAFT

- Vorschlag gestützt auf Artikel 130E des EWG-Vertrages im Hinblick auf die Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ("EFRE-Verordnung").
- Vorschlag gestützt auf Artikel 126 und 127 des EWG-Vertrages im Hinblick auf die Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in bezug auf den Europäischen Sozialfonds ("ESF-Verordnung").
- Vorschlag gestützt auf Artikel 43 des EWG-Vertrages im Hinblick auf die Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung.
- Vorschlag einer Verordnung (EWG) Nr./.. des Rates zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates hinsichtlich des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei.

VERORDNUNG (EWG) Nr. ../.. DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates

vom 19. Dezember 1988

zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in bezug auf
den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

BEGRÜNDUNG

Nachdem die Kommission am 24.2.1993 die Revision der Rahmenverordnung (Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates) und der Koordinierungsverordnung (Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates) genehmigt hat, gilt es nun, diesen Vorschlägen im Rahmen der Verordnung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates) Rechnung zu tragen.

Die an der EFRE-Verordnung vorzunehmenden Änderungen sind begrenzt und ergeben sich im wesentlichen aus den bereits in der Rahmen- und der Koordinierungsverordnung dargelegten Optionen, die wiederum auf dem Konsens beruhen, daß die wesentlichen Grundsätze der Reform von 1988 beizubehalten sind.

1. Ein Interventionsbereich zur besseren Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse (Artikel 1)

Um der im Protokoll über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt im Anhang zum Vertragsentwurf über die Europäische Union bekundeten Absicht voll Rechnung zu tragen, wonach "ein größeres Maß an Flexibilität bei der Zuweisung von Finanzmitteln aus den Strukturfonds für besondere Bedürfnisse vorzusehen ist, die nicht von den derzeitigen Strukturfonds abgedeckt werden", ist in der Rahmenverordnung vorgesehen, daß die Aufgaben des EFRE auf Investitionen im Bildungs- und Gesundheitswesen in den unter das Ziel 1 fallenden Regionen auszudehnen sind. Unter diesen Bedingungen wird vorgeschlagen, daß der Interventionsbereich des EFRE ausdrücklich um dieses Gebiet erweitert wird.

Da im übrigen bestimmte vorrangige Bereiche, wie die Forschung und technologische Entwicklung (FTE) oder der Ausbau der transeuropäischen Netze einen wesentlichen Beitrag zur Steigerung des wirtschaftlichen Potentials der Regionen leisten, schlägt die Kommission vor, diese Gebiete ausdrücklich in den Anwendungsbereich des EFRE aufzunehmen. Im Fall der FTE sollte diese Priorität insbesondere Maßnahmen umfassen, die benötigt werden, um die Förderregionen besser an den mehrjährigen Rahmenprogrammen für Forschung und technologische Entwicklung zu beteiligen. Die Interventionen des EFRE sollten hauptsächlich auf die Ziel-1-Regionen ausgerichtet sein, wo die strukturbedingten Schwierigkeiten bei FTE-Investitionen einen Schwachpunkt für die Entwicklungsmöglichkeiten des produktiven Sektors darstellen.

Der Ausbau der transeuropäischen Netze in den Ziel-1-Regionen wird einen signifikanten Beitrag zur besseren Nutzung der Vorteile des Binnenmarktes und zur Schaffung eines der Wettbewerbsfähigkeit förderlichen Klimas leisten.

2. Ein bereits festgelegter Inhalt der Pläne (Artikel 2)

Die allgemeinen Bestimmungen in der Rahmen- und der Koordinierungsverordnung über den Inhalt der Pläne sind präzisiert worden, um mehr Angaben über die Entwicklungsstrategien zu erhalten, die ex-ante-Bewertung zu verstärken und den Umweltaforderungen besser Rechnung zu tragen. Unter diesen Bedingungen können die spezifischen Bestimmungen über die Angaben in den Plänen regionalen Charakters gekürzt werden.

3. Angepaßte Interventionsformen unter Berücksichtigung der vierjährigen Erfahrungen (Artikel 3 bis 6)

Spezifische Bestimmungen, die allein für die operationellen Regionalprogramme gelten, präzisieren die besonderen Ziele, die im Rahmen der dem EFRE übertragenen Aufgaben auf Initiative der Kommission verfolgt werden können. Die Erfahrungen der letzten vier Jahre haben gezeigt, daß die Initiativen der Kommission außer in Form von Operationellen Programmen auch in anderer Form, insbesondere in Form von Globalzuschüssen durchgeführt werden können. Die Artikel 3 und 6 sind angepaßt worden, um dieser Gegebenheit Rechnung zu tragen.

4. Eine erweiterte regionale Partnerschaft (Artikel 9)

Analog zur allgemeinen Ausrichtung in der Rahmenverordnung, die die Konzertierung bei strukturpolitischen Aktionen auf die Wirtschafts- und Sozialpartner ausdehnt, wird die Partnerschaft bei der Durchführung der Aktionen auf regionaler Ebene um die gleichen Kategorien von Partnern erweitert. Es liegt auf der Hand, daß der Erfolg der Entwicklungs- und Umstellungsmaßnahmen nur dann voll gewährleistet werden kann, wenn alle am Wirtschafts- und Sozialleben Beteiligten an der Konzeption, der Einleitung und Durchführung der Maßnahmen intensiv mitwirken.

5. Aufteilung der EFRE-Mittel (Artikel 13)

Gemäß des Änderungsvorschlags des Artikels 12 Absatz 6 der Rahmenverordnung legt die Kommission je Mitgliedstaat und für jedes der Ziele, an denen sich der EFRE beteiligt, hierbei eingeschlossen die Ziele 1, 2 und 5b, die Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen der Strukturfonds auf der Grundlage von objektiven Kriterien fest. Da diese neue Methode für sämtliche Fonds gilt, ist es nicht mehr angezeigt, allein die auf den EFRE entfallenden Mittel indikativ in Höhe von 85 % aufzuteilen.

VERORDNUNG (EWG) NR. ../.. des Rates
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88
des Rates vom 19. Dezember 1988

(EFRE-Verordnung)

zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130e,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Mit der Verordnung (EWG) Nr. .../93 des Rates vom .. 1993⁽⁴⁾ ist die Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente⁽⁵⁾ geändert worden. Mit der Verordnung (EWG) Nr. ../93 des Rates vom ../1993⁽⁶⁾ ist die Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits⁽⁷⁾ geändert worden. Es ist notwendig, auch die Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988⁽⁸⁾ zu ändern.
2. Die Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 sieht in ihrem Artikel 3 Absatz 1 vor, den Interventionsbereich des EFRE in den unter das Ziel 1 fallenden Regionen auf Investitionen im Bildungs- und Gesundheitswesen auszudehnen. Auch ist der Beitrag zu präzisieren, den die EFRE-Interventionen zur Errichtung und Entwicklung der transeuropäischen Netze in den Bereichen der Verkehrsinfrastruktur, der Telekommunikation und Energie sowie zur Herstellung günstiger Rahmenbedingungen für die Durchführung der mehrjährigen Rahmenprogramme im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung, insbesondere in den Ziel-1-Regionen leisten. Nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr./.., die das Kohäsions-Finanzinstrument begründet, kann keine Ausgabe gleichzeitig eine Unterstützung aus diesem Instrument und aus dem EFRE erhalten.

(1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) ABl. Nr. L 185 vom 15.7.1988, S. 9.

(6) ...

(7) ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1988, S. 1.

(8) ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1988, S. 15.

3. Die regionale Partnerschaft ist zu verstärken, indem gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates die Wirtschafts- und Sozialpartner einbezogen werden.
4. Um die Wirksamkeit der Regionalpolitik zu erhöhen, ist mehr Flexibilität bei der Durchführung der regionalen Interventionen der Gemeinschaft vorzusehen, indem insbesondere die Interventionsformen der Gemeinschaftsinitiativen erweitert werden.
5. In Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates ist vorgesehen, daß die Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen sämtlicher Strukturfonds je Mitgliedstaat und für jedes der Ziele 1 bis 4 und 5b festgelegt wird. Folglich können der letzte Unterabsatz des Absatzes 2 von Artikel 3 und Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 entfallen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL 1

GEGENSTAND UND FORMEN DER INTERVENTION

Artikel 1

Gegenstand der Intervention

Im Rahmen der Aufgabe, die ihm durch Artikel 130 c des Vertrages übertragen wurde, beteiligt sich der EFRE gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 an der Finanzierung von

- a) produktiven Investitionen zur Schaffung oder Erhaltung dauerhafter Arbeitsplätze;
- b) Infrastrukturinvestitionen, und zwar
 - in den unter das Ziel 1 fallenden Regionen bei Infrastrukturen, die zum Wachstum des Wirtschaftspotentials oder zur Entwicklung und zur Strukturanpassung der Regionen beitragen, [] sowie bei Infrastrukturen, die zur Errichtung und Entwicklung der transeuropäischen Netze in den Bereichen Verkehr, Telekommunikation und Energie beitragen;
 - in den unter das Ziel 2 fallenden Regionen und Gebieten bei Infrastrukturen, die der Wiederherrichtung von durch die Aufgabe von Industrietätigkeiten betroffenen Zonen - auch im Stadtbereich - dienen, und bei Infrastrukturen, deren Modernisierung oder Ausbau die Voraussetzung für die Schaffung oder Entwicklung wirtschaftlicher Aktivitäten ist;
 - in den unter das Ziel 5b fallenden Gebieten bei Infrastrukturen, die in einem direkten Zusammenhang mit wirtschaftlichen Aktivitäten stehen, die Arbeitsplätze außerhalb der Landwirtschaft schaffen, einschließlich der Verbindungen mit Hilfe von Kommunikationsinfrastrukturen und anderen als Voraussetzung für die Entfaltung dieser Aktivitäten;
- c) Maßnahmen zur Erschließung des endogenen Potentials der Regionen, durch Maßnahmen der Anregung und Unterstützung von lokalen Entwicklungsinitiativen und von Aktivitäten kleiner und mittlerer Unternehmen, die insbesondere umfassen
 - Beihilfen zu Dienstleistungseinrichtungen von Unternehmen, insbesondere in den Bereichen Verwaltung, Marktuntersuchung und Marktforschung und gemeinsame Dienstleistungseinrichtungen mehrerer Unternehmen;
 - Finanzierung des Technologietransfers, einschließlich insbesondere der Zusammenstellung und Verbreitung von Informationen sowie der Finanzierung der Durchführung der Innovation in den Unternehmen;
 - Verbesserung des Zugangs der Unternehmen zu den Kapitalmärkten, insbesondere durch die Übernahme von Bürgschaften und Beteiligungen;

- direkte Investitionsbeihilfen, sofern keine allgemeine Beihilferegelung besteht;
 - Errichtung von kleinen Infrastrukturen;
- d) in den unter das Ziel 1 fallenden Regionen Investitionen im Bereich des Gesundheits- und Bildungswesens, die zur strukturellen Anpassung dieser Gebiete beitragen;
- e) Maßnahmen im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung, einschließlich Investitionen, die zur Durchführung der mehrjährigen Rahmenprogramme in diesem Bereich beitragen. Jedoch sind Maßnahmen, die mit dem Funktionieren des Arbeitsmarktes verbunden sind, sowie Maßnahmen zur Förderung menschlicher Ressourcen ausgeschlossen;
- f) produktive Investitionen und Infrastrukturinvestitionen für den Umweltschutz, wenn sie mit der Regionalentwicklung in Verbindung stehen.
- g) Aktionen der Regionalentwicklung auf Gemeinschaftsebene, namentlich im Falle von Grenzregionen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88;
- h) vorbereitende, begleitende und bewertende Maßnahmen im Sinne von Artikel 7;

Artikel 2

Pläne regionalen Charakters

1. Neben den allgemeinen Bestimmungen gemäß Titel II der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 finden die nachfolgenden besonderen Vorschriften auf die Pläne regionalen Charakters im Sinne von Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 9 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 Anwendung.
2. Pläne, die sich auf Regionen beziehen, die unter das Ziel 1 fallen, betreffen im allgemeinen eine Region der Ebene NUTS II. Jedoch können die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 einen Plan für mehrere ihrer Regionen vorlegen, die in dem Verzeichnis gemäß Absatz 2 des genannten Artikels aufgeführt sind, sofern dieser Plan die in Unterabsatz 1 des genannten Absatzes aufgeführten Einzelheiten enthält.

[]

Bei Einreichung der Pläne bezeichnen die Mitgliedstaaten die nationalen, regionalen, lokalen oder sonstigen Behörden, denen sie die Zuständigkeit für die Durchführung der Maßnahmen übertragen.

Die Geltungsdauer der Pläne beträgt im allgemeinen sechs Jahre; die Pläne können jährlich angepaßt werden. []

3. Pläne, die sich auf Regionen beziehen, die unter das Ziel 2 fallen, betreffen im allgemeinen ein oder mehrere Gebiete der Ebene NUTS III.

[]

Bei Einreichung der Pläne bezeichnen die Mitgliedstaaten die regionalen, lokalen oder sonstigen Behörden, denen sie die Zuständigkeit für die Durchführung der Maßnahmen übertragen.

Die Geltungsdauer der Pläne beträgt im allgemeinen drei Jahre; die Pläne können jährlich angepaßt werden.

4. Pläne, die sich auf Gebiete beziehen, die unter das Ziel 5b fallen, werden gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des EAGFL, Abteilung Ausrichtung⁽⁹⁾ aufgestellt.
5. Die Mitgliedstaaten tragen bei der Vorlage der Anträge beim EFRE dafür Sorge, daß ein ausreichender Teil davon auf die Investitionen im Industrie-, Handwerks- und Dienstleistungssektor entfällt, insbesondere durch die Kofinanzierung von Beihilferegelungen.

Artikel 3

Operationelle Regionalprogramme

1. Die operationellen Regionalprogramme für die unter das Ziel 1 fallenden Regionen betreffen im allgemeinen eine Region der Ebene NUTS II oder in spezifischen Fällen eine Region der Ebene NUTS III oder mehrere Regionen der Ebene NUTS II. Für die unter die Ziele 2 und 5b fallenden Regionen und Gebiete sowie für die Grenzgebiete betreffen sie im allgemeinen ein oder mehrere Gebiete der Ebene NUTS III.
2. Die Programme können auf Initiative eines Mitgliedstaats oder der Kommission im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 Absatz 5 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 eingeleitet werden.

Werden sie auf Initiative eines Mitgliedstaats durchgeführt, so werden sie im Einvernehmen mit der Kommission von den von dem Mitgliedstaat benannten Stellen festgelegt.

Werden sie auf Initiative der Kommission durchgeführt, so legt die Kommission nach Konsultation des in Artikel 27 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 genannten Ausschusses die Leitlinien fest und fordert den bzw. die betreffenden Mitgliedstaaten auf, entsprechende Anträge auf Beteiligung einzureichen. Sie werden von der Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

(9) AB1. Nr. L 374 vom 31.12.1988, S. 25 und
ABL. Nr. ...

Die Initiative der Kommission im Rahmen der Aufgaben, die dem EFRE durch Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 zugewiesen sind, bezweckt,

- zur Lösung schwerwiegender Probleme beizutragen, die sich unmittelbar aus der Verwirklichung anderer Gemeinschaftspolitiken ergeben und die sozio-ökonomische Lage einer oder mehrerer Regionen berühren,
- die regionale Durchführung von Gemeinschaftspolitiken zu fördern,
- zur Lösung gemeinsamer Probleme bestimmter Regionstypen beizutragen.

[]

Artikel 4

Kofinanzierung von Beihilferegelungen

1. Die Gemeinschaftsbeteiligung an Beihilferegelungen mit regionaler Zielsetzung ist eine der Hauptformen der Förderung unternehmerischer Investitionen.
2. Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft prüft die Kommission zusammen mit den von dem Mitgliedstaat benannten Behörden die Einzelheiten der jeweiligen Beihilferegelung. Sie berücksichtigt dabei insbesondere folgende Gesichtspunkte:
 - die Höhe der Beihilfesätze unter Berücksichtigung der relativen sozio-ökonomischen Lage der betroffenen Regionen und der sich daraus ergebenden Standortnachteile für die Unternehmen;
 - die Diversifizierung der Beihilfeverfahren und -formen, einschließlich der Sätze, um den Bedürfnissen Rechnung zu tragen;
 - den Vorrang für kleine und mittlere Unternehmen und die Förderung der auf sie zugeschnittenen Dienstleistungen wie Unternehmensberatung und Marktstudien;
 - die wirtschaftlichen Auswirkungen der Beihilferegelung auf die Region;
 - die Besonderheiten und die Auswirkungen jeder anderen Beihilferegelung mit regionaler Zielsetzung in derselben Region.

Artikel 5

Projekte

Außer den in Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 genannten Informationen müssen Anträge auf EFRE-Zuschüsse für Projekte im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88, die einzeln oder im Rahmen eines operationellen Programms eingereicht werden, folgende Angaben enthalten:

a) bei Infrastrukturinvestitionen:

- die Analyse der Kosten und sozio-ökonomischen Vorteile des Vorhabens, einschließlich des voraussichtlichen Ausnutzungsgrads,
- die vorhersehbaren Auswirkungen auf die Entwicklung oder Umstellung der betroffenen Region,
- die Auswirkungen der Gemeinschaftsintervention auf die Verwirklichung des Projekts,

b) bei produktiven Investitionen:

- die Marktaussichten in der betreffenden Branche,
- die Auswirkungen auf die Beschäftigung,
- die Analyse der voraussichtlichen Rentabilität des Vorhabens.

Artikel 6

Globalzuschüsse

1. Gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 kann die Kommission geeigneten von dem Mitgliedstaat im Einvernehmen mit der Kommission benannten zwischengeschalteten Stellen, einschließlich Regionalentwicklungsorganen, die Verwaltung der Globalzuschüsse übertragen, durch die sie bevorzugt Maßnahmen zugunsten der lokalen Entwicklung unterstützt. Die zwischengeschalteten Stellen müssen sich in den betreffenden Regionen befinden oder dort vertreten sein und eine angemessene Beteiligung der unmittelbar von der Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen betroffenen sozio-ökonomischen Kreise sicherstellen.

2. Die Einzelheiten der Verwendung der Globalzuschüsse sind Gegenstand von Übereinkünften, die zwischen der Kommission und der jeweiligen zwischengeschalteten Stelle im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat geschlossen werden.

Dabei werden insbesondere folgende Einzelheiten festgelegt:

- die Art der durchzuführenden Maßnahmen,
- die Kriterien für die Auswahl der Begünstigten,
- die Bedingungen und Sätze für die EFRE-Beteiligung,
- die Begleitmodalitäten für die Verwendung der Globalzuschüsse.

3. Gemäß Artikel 5 Absatz 5 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 können die Interventionen in Form von Globalzuschüssen auf Initiative der Mitgliedstaaten oder auf Initiative der Kommission im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat durchgeführt werden. Die Initiative der Kommission erfolgt nach den in Artikel 3 Absatz 2 letzter Unterabsatz der vorliegenden Verordnung aufgeführten Bestimmungen.

Artikel 7

Vorbereitende, begleitende und bewertende Maßnahmen

1. Der EFRE kann mit bis zu 0,5 v.H. seiner jährlichen Mittelausstattung die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Vorbereitungs-, Begleit- und Bewertungsmaßnahmen finanzieren, die von externen Sachverständigen oder von der Kommission selbst durchgeführt werden. Sie beinhalten insbesondere Studien, auch solche allgemeiner Art, die sich auf die regionalpolitische Tätigkeit der Gemeinschaft beziehen sowie Maßnahmen zur technischen Unterstützung oder Information, zu denen insbesondere Maßnahmen zur Information lokaler und regionaler Entwicklungsberater gehören.
2. Die auf Initiative der Kommission durchgeführten Maßnahmen können vom EFRE ausnahmsweise zu 100 v.H. finanziert werden; die von der Kommission selbst durchgeführten Maßnahmen werden ohnehin zu 100 v.H. finanziert. Für die anderen Maßnahmen gelten die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 genannten Sätze.

TITEL II

LEITLINIEN UND PARTNERSCHAFT

Artikel 8

Periodischer Bericht und Leitlinien

1. Ein periodischer Bericht über die sozio-ökonomische Lage und Entwicklung der Regionen der Gemeinschaft, der auch die makro-ökonomischen Auswirkungen der regionalpolitischen Tätigkeit der Gemeinschaft darlegt, wird von der Kommission nach dem Verfahren des Titels VII der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 im Abstand von jeweils drei Jahren erstellt. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die geeigneten Informationen, anhand derer diese eine Analyse der Gesamtheit der Regionen in der Gemeinschaft auf der Grundlage möglichst vergleichbarer und aktueller Statistiken erstellt. Dieser Bericht muß außerdem die Beurteilung der regionalen Auswirkungen der übrigen Gemeinschaftspolitiken ermöglichen.

Der erste periodische Bericht wird spätestens bis 31. Dezember 1990 erstellt.

2. Dieser Bericht bildet die Grundlage, um Leitlinien für die Regionalpolitik der Gemeinschaft zu entwickeln. Diese Leitlinien werden von der Kommission in den verschiedenen Phasen der Programmierung angewandt, insbesondere bei der Erstellung von Gemeinschaftlichen Förderkonzepten und bei den Interventionen des EFRE. Diese Leitlinien werden dem Rat und dem Europäischen Parlament mitgeteilt und zur Unterrichtung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Artikel 9

Regionale Partnerschaft

Die regionalpolitische Tätigkeit der Gemeinschaft wird in enger Abstimmung zwischen der Kommission, dem betroffenen Mitgliedstaat und den zuständigen Behörden und Einrichtungen, einschließlich der Wirtschafts- und Sozialpartner, die von diesem Staat gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 für die Durchführung der Maßnahmen auf regionaler Ebene bestimmt worden sind, durchgeführt.

TITEL III

REGIONALENTWICKLUNG AUF GEMEINSCHAFTSEBENE

Artikel 10

Definition der Interventionen

1. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 kann der EFRE außerdem auf Gemeinschaftsebene zur Finanzierung von folgenden Maßnahmen beitragen:
 - a) auf Initiative der Kommission erstellte Studien, in denen folgendes untersucht werden soll:
 - die räumlichen Auswirkungen bestimmter von nationalen Behörden geplanter Maßnahmen, vor allem bei großen Infrastrukturen, deren Auswirkungen den nationalen Rahmen überschreiten;
 - die Maßnahmen, mit denen den spezifischen Problemen von Regionen an den Binnen- und Außengrenzen der Gemeinschaft abgeholfen werden soll;
 - die zur Erstellung eines vorausschauenden Schemas für die Nutzung des Gemeinschaftsraumes notwendigen Elemente;
 - b) Pilotprojekte, die
 - einen Anreiz für Infrastrukturen, produktive Investitionen und andere spezifische Maßnahmen darstellen und von ausgeprägtem Gemeinschaftsinteresse sind, vor allem in den Regionen an den Binnen- und Außengrenzen der Gemeinschaft;
 - den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklung zwischen den Regionen der Gemeinschaft sowie innovative Maßnahmen fördern.
2. Auf Initiative der Kommission kann der in Artikel 27 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 bezeichnete Ausschuß mit Fragen zur Regionalentwicklung auf Gemeinschaftsebene, zur Koordinierung der nationalen Regionalpolitiken oder zu jedem anderen Problem, das mit der regionalpolitischen Tätigkeit der Gemeinschaft zusammenhängt, befaßt werden. Er kann gemeinsame Schlußfolgerungen abgeben, auf deren Grundlage die Kommission gegebenenfalls Empfehlungen an die Mitgliedstaaten richtet.

TITEL IV

ALLGEMEINE UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

Artikel 11

Kontrolle der Vereinbarkeit

Gegebenenfalls übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß den spezifischen Verfahren der einzelnen Politiken die Angaben betreffend die Einhaltung der in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 genannten Bestimmungen.

Artikel 12

Information und Publizität

Die Informations- und Publizitätsvorschriften gemäß Artikel 32 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 betreffend die Maßnahmen des EFRE werden von der Kommission erlassen und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Artikel 13

Richtgrößen für die Aufteilung der EFRE-Mittel

[]

Artikel 14

Schlußbestimmung

Die Verordnung (EWG) Nr. 1787/84(10) wird vorbehaltlich der Anwendung des Artikels 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 und des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 aufgehoben.

Artikel 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

- 15 -

Entwurf einer Verordnung (EWG) Nr./...

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates

vom 19. Dezember 1988

zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88
hinsichtlich des Europäischen SozialfondsBEGRÜNDUNG

Infolge der Verabschiedung der Vorschläge zur Veränderung der Rahmenverordnung (Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates) und der Koordinierungsverordnung (Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates) am 24.02.1993 durch die Kommission ist es notwendig geworden, in einem nächsten Schritt diese Veränderungen in die Verordnung hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates) zu integrieren.

Die an der ESF-Verordnung vorzunehmenden Veränderungen sind weitreichend und im wesentlichen die Folge der bereits in der Rahmen- und in der Koordinierungsverordnung festgelegten Bestimmungen. Diese gründen sich auf die Einsicht, daß, unter Beibehaltung der Grundprinzipien der Reform von 1988, Änderungen der ESF-Verordnung nötig sind, vor allem hinsichtlich der Ziele Nr. 3 und 4.

1. KONTEXT**1.1. Der Arbeitsmarkt und die Auswirkungen des ESF**

Der Europäische Sozialfonds ist das wichtigste Instrument der Gemeinschaft zur Entwicklung der Humanressourcen und zur Verbesserung der Funktion des Arbeitsmarktes. Die Probleme, bei deren Bewältigung der Fonds die Mitgliedstaaten unterstützen soll, sind keineswegs gelöst. Die Arbeitslosigkeit in der Gemeinschaft steigt weiter ist und der Arbeitsmarkt funktioniert nicht so effizient, wie dies eigentlich der Fall sein müßte, damit die Vorteile des Binnenmarkts voll genutzt werden könnten.

Von dieser Situation werden weiterhin vorwiegend die schwächsten Mitglieder unserer Gesellschaft betroffen: Jugendliche, die in den Arbeitsmarkt eintreten und keine Beschäftigung finden können, so daß sie nicht in der Lage sind, einen vollwertigen Beitrag zur Gestaltung einer Gesellschaft zu leisten, der sie doch so viel zu bieten hätten; die Langzeitarbeitslosen, die der Möglichkeit beraubt sind, sich in die Gesellschaft einzugliedern, in der auch ihnen ein Platz zusteht; die anwachsende Gruppe der sozial Ausgegrenzten, die sich aus verschiedenen Gründen in zunehmendem Maße in die Randbereiche unserer Wohlstandsgesellschaft abgedrängt finden. Wenn wir nicht acht geben, schließen sich diesen Gruppen dann die Menschen an, die ihre Arbeit verlieren werden, weil sie sich nicht rechtzeitig an den industriellen Wandel anpassen konnten.

In der derzeitigen Phase der Strukturfondsreform hat der Sozialfonds einen wesentlichen Beitrag geleistet, wenn es darum ging, sich mit den Problemen auseinanderzusetzen, die insbesondere in den unter Ziel Nr. 1 fallenden Gebieten auftreten. Dabei war jedoch, entsprechend den Bestimmungen der bestehenden Verordnung für den Sozialfonds, eine Tendenz zu beobachten, bei der Auswahl von zu unterstützenden Maßnahmen davon auszugehen, ob diese den in der Verordnung niedergelegten Kriterien der Förderwürdigkeit entsprachen, und nicht so sehr davon, ob sie Grundsätzen gerecht wurden, die eigentlich die politischen Prioritäten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft insgesamt darstellen mußten. Mit anderen Worten, die Sozialfondsverordnung in ihrer gegenwärtigen Form hat in einigen Fällen dazu geführt, daß nationale Programme vorgelegt wurden, die eigentlich keine andere Rechtfertigung aufzuweisen hatten als die, daß sie den Förderkriterien entsprachen. Dies hatte zur Folge, daß der Schwerpunkt der Gemeinschaftsunterstützung nicht in ausreichendem Maße auf gezielte Maßnahmen gelegt wurde, die eine Umsetzung vereinbarter politischer Prioritäten bewirken sollten und bei denen es um einen echten gemeinschaftlichen Beitrag ging. Außerhalb der unter Ziel Nr. 1 fallenden Gebiete gingen die Auswirkungen von Gemeinschaftsprogrammen für Jugendliche und Langzeitarbeitslose im Rahmen der Ziele Nr. 3 und 4 nur in begrenztem Umfang über die von Maßnahmen hinaus, die bereits auf einzelstaatlicher Ebene eingeleitet worden waren. Dies ist darauf zurückzuführen, daß, außerhalb der ärmsten Mitgliedstaaten, die Gemeinschaftsaufwendungen im Rahmen dieser Ziele sich bescheiden ausnehmen im Vergleich zu den Ausgaben auf einzelstaatlicher Ebene und angesichts des Ausmaßes der zu bewältigenden Probleme.

1.2 Änderung der Verordnung hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds

Die derzeit vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung für den Sozialfonds sind umfassender als die Änderungen, die hinsichtlich der Verordnungen für die beiden anderen Strukturfonds empfohlen wurden, und bedeuten eine weitgehende Überarbeitung der bestehenden Verordnung. Dieser Ansatz entspricht unter anderem den Schlußfolgerungen der im vergangenen Jahr gezogenen Halbzeitbilanz der Strukturfondsreform und wurde bereits in der Begründung zu den kürzlich von der Kommission vorgelegten Änderungen der Rahmen- und der Koordinierungsverordnung angekündigt.

Hinter der Neufassung der Verordnung stehen hauptsächlich zwei Absichten:

Erstens geht es darum, der in der vorgeschlagen Änderung der Rahmenverordnung niedergelegten Definition der Ziele Nr. 3 und Nr. 4 Rechnung zu tragen: Die früheren Ziele Nr. 3 und Nr. 4 werden zusammengefaßt, die Kategorie der sozial Ausgegrenzten ausdrücklich durch das neue Ziel Nr. 3 abgedeckt und ein neues Ziel Nr. 4 bezüglich der Anpassung von Arbeitnehmern an Wandlungsprozesse in der Industrie und an Veränderungen der Produktionssysteme formuliert. Nachstehend wird der für diese neu festgelegten Ziele vorgeschlagene Ansatz näher erläutert.

Bei der zweiten der Neufassung der Verordnung zugrundeliegenden Absicht handelt es sich um die Bestrebung, die oben dargestellte hauptsächliche Schwachstelle bei der derzeitigen Form der Verwirklichung der Ziele Nr. 3 und 4 zu beseitigen. Der Kerngedanke des neuen Ansatzes besteht in der Forderung, daß man sich bei der Arbeitsweise des Fonds mehr an politischen Vorgaben ausrichten und sich nicht darauf beschränken sollte, auf die Erfüllung der Kriterien der Förderwürdigkeit zu achten. Diese Auffassung wird im wesentlichen im neuen Artikel 1 zum Ausdruck gebracht, in dem die durchzuführenden Maßnahmen in einer allgemeinen, der politischen Orientierung entsprechenden Form dargelegt werden und in dem neuen Artikel 3, der vorsieht, daß der Schwerpunkt auf die dringendsten Bedürfnisse und die wirksamsten Unterstützungsformen gelegt werden soll.

Der neue Ansatz beruht auf zwei Grundgedanken:

Zum einen soll eine engere Beziehung zu den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts dadurch hergestellt werden, daß man die gesetzten Ziele herausstellt. Daher unterstreicht die Verordnung das Gewicht der strukturellen Faktoren die die wirksame Funktion des Arbeitsmarkts betreffen, insbesondere in Fördergebieten.

Zum zweiten sollen die Rechtsvorschriften flexibler gestaltet werden, damit die Unterstützung der Gemeinschaft auf die partnerschaftlich festzulegenden wirksamsten Maßnahmen konzentriert werden kann. Den Mitgliedstaaten würde dann die Möglichkeit geboten, im Rahmen genau umrissener Ziele eine flexible Wahl zu treffen, während gleichzeitig in der Planungs- und Programmierungsphase eine strengere Auswahl der zu unterstützenden Maßnahmen stattfinden würde. In den wohlhabenderen Gebieten der Gemeinschaft, in denen die Gemeinschaftsbeteiligung, insbesondere im Vergleich zu Aufwendungen auf einzelstaatlicher Ebene, einen beschränkteren Umfang hat, sollte man sich mehr auf spezifische Ziele konzentrieren und innovative Ausbildungsmaßnahmen sowie Ausbildungen mit Modellcharakter stärker in den Mittelpunkt rücken. Im folgenden Abschnitt über das Ziel Nr. 4 wird dargelegt, auf welche Weise bei Maßnahmen im Rahmen dieses Ziels das Schwergewicht auf bestimmte Schlüsselfaktoren und -aktionen gelegt werden sollte. Bei diesem Ansatz wird auch der Grundsatz der Subsidiarität berücksichtigt, indem der Gemeinschaft eine wichtigere Rolle bei der Festlegung der Maßnahmen zur Sicherstellung eines funktionierenden gemeinschaftlichen Arbeitsmarkts zugewiesen wird, während es den Mitgliedstaaten überlassen bleibt, Beschäftigungsproblemen entsprechend den jeweils spezifischen nationalen und regionalen Gegebenheiten wirksamer zu begegnen.

Diese und andere vorgeschlagene Änderungen der Verordnung werden nachstehend näher erläutert. Zahlreiche sonstige Änderungen, einschließlich des Wegfallens detaillierter Kriterien für die Förderwürdigkeit, ergeben sich unmittelbar aus dem in Artikel 1 niedergelegten neuen Ansatz.

2. ZIEL Nr. 3 und 4

2.1 Das neue Ziel Nr. 3

Die Unterstützung von Arbeitslosen wird auch weiterhin eine Priorität der Gemeinschaftspolitik bleiben.

In dem neuen Ziel Nr. 3 werden Maßnahmen zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und zur Erleichterung der Eingliederung der Jugendlichen in das Erwerbsleben zusammengefaßt (mit anderen Worten, die alten Ziele Nr. 3 und 4). Neu ist im wesentlichen, daß auch ausdrücklich Maßnahmen einbezogen werden sollen, mit denen man Personen, die sozialer Ausgrenzung ausgesetzt sind, in den Arbeitsmarkt integrieren will.

Das Problem der sozialen Ausgrenzung wird dadurch verschärft, daß die Langzeitarbeitslosigkeit zunimmt, und daß Jugendliche außerordentliche Schwierigkeiten haben, einen Arbeitsplatz zu finden. Eine wachsende Anzahl von Jugendlichen und Arbeitslosen ist bereits aus der Welt der Arbeit ausgeschlossen oder läuft Gefahr, dieses Schicksal zu erleiden. Zwar muß man das Phänomen der Ausgrenzung weiterhin in umfassender Weise angehen, es steht jedoch fest, daß zu den zahlreichen betroffenen Gruppen folgende zählen:

- körperlich oder geistig Behinderte,
- Einwanderer, Flüchtlinge und Nichtseßhafte,
- Einelternfamilien, Obdachlose, Strafgefangene, ehemalige Strafgefangene und andere isoliert lebende Personen,
- Jugendliche aus Risikogruppen einschließlich der Drogenabhängigen und der Angehörigen gesellschaftlicher Randgruppen.

Im Rahmen des Sozialfonds setzt man sich bereits mit einigen Aspekten der sozialen Ausgrenzung auseinander. Das Problem hat inzwischen jedoch derartige Ausmaße angenommen, daß es gerechtfertigt ist, die sozial Ausgegrenzten in der Verordnung ausdrücklich zu erwähnen. Im Rahmen des Fonds soll dazu beigetragen werden, die ausgegrenzten Personen, die zu einer Arbeitstätigkeit in der Lage wären, aber häufig aus verschiedenen Gründen nicht arbeitslos gemeldet sind, in den Arbeitsmarkt erstmalig oder erneut einzugliedern. Der Fonds als Arbeitsmarktinstrument ergänzt andere in Gemeinschaftsprogrammen enthaltene Maßnahmen gegen die Ausgrenzung und verleiht ihnen neue Schubkraft.

Außerdem ist der Begriff der Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit nicht so aufzufassen, daß darunter ausschließlich Arbeitnehmer fallen, die bereits seit langem arbeitslos sind, obwohl natürlich derzeit dieser Personenkreis im Mittelpunkt unserer diesbezüglichen Bemühungen stehen muß. Vorbeugende Maßnahmen sind auch dann angebracht, wenn bestimmte Kategorien von Arbeitslosen, die möglicherweise erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit ohne Beschäftigung sind, mit dem eindeutigen und echten Risiko einer drohenden Langzeitarbeitslosigkeit konfrontiert werden.

Dies gilt z. B. für Arbeitslose mittleren Alters, für Personen, die an einer körperlichen oder sozialen Behinderung leiden und auch für die, die nicht über die erforderlichen Qualifikationen verfügen, um in einer sich wandelnden Arbeitsumwelt eine Beschäftigung zu finden. Diese Probleme spitzen sich dann in von wirtschaftlicher Rezession betroffenen Gebieten noch zu. Gemäß der derzeitigen Sozialfondsverordnung ist bereits eine Mitfinanzierung von Maßnahmen für Arbeitslose zulässig, die seit weniger als 12 Monaten ohne Beschäftigung waren. Dies gilt nicht nur für die Betroffenen in den unter Ziel 1, 2 und 5b fallenden Gebieten, sondern auch in anderswo in Einzelfällen, nach Entscheidung der Kommission. Die Anzahl der Fälle, in denen eine derartige flexible Auslegung der Bestimmungen erforderlich wird, nimmt derzeit zu und verschiedene Mitgliedstaaten haben kürzlich eine verstärkte Ausschöpfung des gemäß der derzeitigen Verordnung gegebenen Ermessensspielraums verlangt. Die Flexibilität, die der neuen Verordnung nun dadurch verliehen wird, daß das Schwergewicht auf politische Prioritäten und nicht so sehr auf Kriterien der Förderungswürdigkeit gelegt wird, schafft gleichzeitig den erforderlichen Ermessensspielraum zugunsten derer, die zwar noch nicht ein volles Jahr lang arbeitslos gewesen sind, sich aber von Langzeitarbeitslosigkeit bedroht sehen. Hier nützt eine Unterstützung um so mehr, je früher sie gewährt wird.

Der Sozialfonds sollte gegebenenfalls zur Durchführung der Berufsbildungspolitik der Gemeinschaft im Einklang mit den im Beschluß 63/266/EWG formulierten Grundsätzen beitragen und die Aktionsprogramme der Gemeinschaft im Bereich der beruflichen Bildung berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist die Kommission der Ansicht, daß zu den möglichen Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung von Jugendlichen auf der Suche nach Beschäftigung Maßnahmen gehören sollten, die darauf abzielen, Jugendlichen Berufsbildungsmöglichkeiten anzubieten, die es ihnen erlauben, eine berufliche Erstausbildung bis zu einer Dauer von 2 Jahren - im Anschluß an ihre Pflichtschulvollzeit - zum Erreichen einer beruflichen Qualifikation zu absolvieren, die von den zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten anerkannt wird, in denen sie erworben wurde.

2.2 Das neue Ziel Nr. 4

GELTUNGSBEREICH

Ziel Nr. 3 ist darauf zugeschnitten, Personen, die auf dem Arbeitsmarkt mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, in die Arbeitswelt zu integrieren. Mit Hilfe des neuen Ziels Nr. 4 sollen derartige Schwierigkeiten von vornherein vermieden werden, und zwar mit Hilfe von Maßnahmen zur erleichterten Anpassung von Arbeitnehmern an industrielle Wandlungsprozesse und an Veränderungen der Produktionssysteme im Binnenmarkt, infolge derer neue berufliche Qualifikationen gefordert werden. Daher sollte die Tätigkeit des Fonds als Teil einer umfassenden Arbeitsmarkt- und Beschäftigungsstrategie und in enger Abstimmung mit der gemeinschaftlichen Berufsbildungspolitik dazu beitragen, Beschäftigungsmöglichkeiten zu beschaffen durch Berufsbildungs- und Umschulungsmaßnahmen sowie durch geographische und berufliche Mobilität der Arbeitnehmer. So wird der Arbeitslosigkeit entgegengewirkt und eine Qualifizierung der Arbeitskräfte auf hohem Niveau gefördert.

Dies wird von zentraler Bedeutung angesichts des gewaltigen Ausmaßes der Veränderungen, die gegenwärtig gemeinschaftsweit im Industrie- und Dienstleistungssektor stattfinden; welche Bedeutung diesem neuen Ziel zukommt, wird angesichts einiger Erwägungen deutlich:

- Die Beschäftigungslage wird bis zur Jahrhundertwende sowohl qualitativ als auch quantitativ durch Veränderungen der Nachfragestruktur, die Einführung fortschrittlicher Techniken, den Wettbewerb von Drittländern und die Weiterentwicklung und Veränderung der Gemeinschaftspolitiken beeinflusst werden.
- Die verschiedenen Wirtschaftstätigkeiten, die Unternehmen aller Größenordnungen und die verschiedenen örtlichen Arbeitsmärkte in Europa werden in unterschiedlichem Ausmaß durch industrielle Wandlungsprozesse und neue Produktionssysteme geprägt.
- Qualifizierte Arbeitskräfte sind von grundlegender Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit, Produktivität und Leistungsqualität von Unternehmen. Ein ungehinderter Zugang der Arbeitnehmer zu Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen ist daher unerlässlich. Dies gilt insbesondere für unzulänglich Ausgebildete und für Angestellte die in Unternehmen beschäftigt sind, die mit besonders schwierigen Anpassungsproblemen zu kämpfen haben. Um die Anpassung der Arbeitnehmer an neue Arbeitsgestaltungen, Produktionssysteme, Werkstoffe und Produkte, Informationssysteme und Marktstrategien zu erreichen, müssen Hindernisse überwunden werden.

KONZEPT

Nach allgemeiner Auffassung liegt der Schlüssel zur Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens in der Qualität seiner Humanressourcen und insbesondere in der Fähigkeit zur Anpassung an ein sich ständig und beschleunigt wechselndes wirtschaftliches und technologisches Umfeld.

Daher ist das neue Ziel Nr. 4 so angelegt, daß die Qualifikationen für Beschäftigung und Beruf durch gemeinschaftsweite Vorausplanung, Beratung, Vernetzung und Ausbildungsmaßnahmen erhöht werden, wobei die folgenden Hauptmerkmale gegeben sein müssen:

- Es muß eine horizontale Ausrichtung vorhanden sein, so daß alle Wirtschaftsbereiche abgedeckt werden, ohne einen vorgegebenen Bezug auf bestimmte Industriezweige oder Sektoren;
- Bei der Zielgruppe muß es sich um Arbeitnehmer in einem Beschäftigungsverhältnis handeln;
- die Zielsetzung muß darin bestehen, die Qualifikationen und Beschäftigungsmöglichkeiten für Arbeitnehmer zu verbessern;
- Es muß hinsichtlich der Maßnahmenarten zielgerichtet vorgegangen werden;
- Entsprechende Bemühungen seitens der betroffenen Unternehmen dürfen nur ergänzt, nicht ersetzt werden.

MASSNAHMEN

Grundsätzlich sind Maßnahmen für alle Arbeitnehmer vorgesehen, die von Prozessen des industriellen Wandels in sämtlichen Wirtschaftstätigkeiten und in allen lokalen Arbeitsmarktbereichen betroffen sind; trotzdem sollte solchen Maßnahmen Vorrang eingeräumt werden, die mit anderen einschlägigen Gemeinschaftspolitiken in Übereinstimmung mit Leitlinien verknüpft sind, die nachstehend für berufliche Bildung und Umschulung von Arbeitnehmern sowie zugehörige vorbereitende und begleitende Maßnahmen festgelegt sind:

1. Grundlegende Anforderungen

Damit ein schwerpunktmäßiges Vorgehen gewährleistet wird, Wettbewerbsverzerrungen vermieden und eindeutig gemeinschaftsbezogene Problembereiche in Angriff genommen werden, müssen die Gemeinschaftsmaßnahmen, die zusätzlich zu Aktionen von Mitgliedstaaten und von Unternehmen durchzuführen sind, den folgenden vier Anforderungen entsprechen:

- Es muß um die zugrundeliegenden Ursachen von Problemen der Anpassung an industrielle Wandlungsprozesse gehen, keinesfalls darf man sich mit marktbezogenen Symptomen kurzer Dauer befassen;
- sie müssen dem generellen Bedarf der Arbeitnehmer entsprechen, der sich aus den festgestellten oder vorhersehbaren industriellen Wandlungsprozessen und Veränderungen der Produktionssysteme ergibt und dürfen nicht so angelegt sein, daß Einzelfirmen oder bestimmte Industriezweige davon begünstigt werden;
- den KMU ist eine besondere Aufmerksamkeit zu schenken, um sie in die Lage zu versetzen, sich an Ausbildungsmaßnahmen zu beteiligen;
- mit besonderem Nachdruck ist der Zugang zur Ausbildung zu verbessern, indem das Schwergewicht auf die der eigentlichen Ausbildung vorangehenden Phasen gelegt wird und neuartige Lösungen für die Ausführung von Ausbildung entwickelt werden.

2. Haupttätigkeitsgebiete

Da eine begrenzte Anzahl von Kernproblemen angegangen werden soll, die die Fähigkeit von Unternehmen betreffen, eine Anpassung an die industriellen Wandlungsprozesse durch eine Erhöhung des Qualifikationsniveaus der Beschäftigten zu erreichen, sollte die Gemeinschaft hauptsächlich in den folgenden Bereichen tätig werden:

- Ausbildung im Zusammenhang mit Einführung, Anwendung und Weiterentwicklung neuer oder verbesserter Produktionsverfahren. Derzeit sehen sich Unternehmen durch eine Reihe von Entwicklungen herausgefordert, bei denen ihre Fähigkeit gefragt ist, sich an die Veränderung von Produktionsprozessen anzupassen, die in sämtlichen Wirtschaftszweigen (in der Fertigung und im Dienstleistungsbereich) in einer Reihe von Bereichen vor sich geht:

- . Erstens werden neue Organisationsverfahren eingeführt, wie etwa Total Quality Control, Lean Production, flexible Produktionssysteme, "Just-in-Time", -System etc....
- . Zweitens wird die Auswirkung neuer Organisationsformen auf die Wettbewerbsfähigkeit durch neue Technologien (insbesondere Informationstechnologien) noch verstärkt.
- . Schließlich werden Unternehmen durch die Änderung der marktmäßigen und gesellschaftlichen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich des Umweltschutzes, zu einer Umgestaltung der Produktionsprozesse veranlaßt.

Im Zuge dieser Entwicklung befinden sich auch die Arbeitsmethoden in einem Prozeß der Umwandlung; es werden Fortbildungsmaßnahmen und neue Qualifikationen benötigt, damit die erfolgreiche Einführung neuer Produktionsverfahren sichergestellt werden kann.

- Ausbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der erforderlichen Anpassung von KMU an neue Formen der Zusammenarbeit mit großen Unternehmen, insbesondere im Rahmen des Zulieferwesens:
 - . Die Anforderungen an kleine Unternehmen steigen im Zuge der Veränderungen bei den Produktionssystemen und des Trends in Richtung auf eine geringere vertikale Integration und
 - . es wird die Forderung erhoben, daß große Unternehmen in der Lage sein müßten, die Umweltverträglichkeit der Produkte und Produktionsprozesse ihrer Zulieferer nachzuweisen.

Diese Anforderungen betreffen sowohl vorgeschaltete Bereiche (insbesondere die Zulieferung von Maschinen- und Bauteilen sowie Dienstleistungen für Unternehmen) als auch nachgeschaltete Bereiche (Endbearbeitung, Handel), so daß in sämtlichen Phasen des Produktions- und Verteilungssystems höhere Anforderungen an die Arbeitskräfte von KMU gestellt werden.

3. Vorbereitungs- und Begleitungsmaßnahmen

Damit diese Maßnahmen zur beruflichen Bildung und Umschulung von Arbeitnehmern erfolgreich ablaufen können, muß besonders auf die Aspekte Vorausplanung, Vorbereitung und Begleitmaßnahmen geachtet werden. Hier ist von den jeweils am besten geeigneten Techniken Gebrauch zu machen, von denen nachstehend einige aufgeführt werden:

a) Für die Vorausplanung:

- Entwicklung und Einsatz von Verfahren der gemeinsamen vorausschauenden Planung von Humanressourcen und beruflichen Qualifikationen, damit die erforderlichen Anpassungen prognostiziert werden können;
- Entwicklung und Einsatz von Verfahren zur Feststellung und Vorausplanung des Ausbildungsbedarfs, womit die Aufstellung von Plänen für die Ausbildung im Unternehmen einhergeht;
- Transfer und Austausch von analysebezogenem Know-how zwischen den zuständigen Behörden und Organisationen der Sozialpartner;
- Studien und Forschungen zur Aufstellung von Prognosen für Beschäftigungsmöglichkeiten und Berufsperspektiven und die Feststellung des Bedarfs an Fachkenntnissen.

b) Für die Vorbereitung und Begleitung von Ausbildungs- und Umschulungsprojekten:

- Entwicklung von insbesondere an die Bedürfnisse der KMU angepaßten Maßnahmen zur beruflichen Bildung und Umschulung;
- Beratung von Unternehmen und Ausbildungsanbietern im Hinblick auf die Aufstellung angemessener Ausbildungsprogramme, die auf einer detaillierten Analyse und auf Ausbildungsplänen beruhen;
- eine systematische Berufsberatung für Arbeitnehmer und Beratung von Führungskräften hinsichtlich der Nutzung vorhandenen Know-hows über Inhalt, Struktur, Organisation und Durchführung von Programmen;
- Entwicklung und Einsatz sinnvoller Ausbildungsverfahren, v.a. auch - multimedialer Methoden und des Instrumentariums des Fernunterrichts;
- Ausbildung für Ausbilder in Unternehmen und in Ausbildungsorganisationen, die eine auf die industriellen Wandlungsprozesse zugeschnittene Ausbildung anbieten;

- Entwicklung anerkannter und durch Prüfungszeugnisse bescheinigter Qualifikationen und deren Förderung;
- Bewertungsverfahren, durch die ein angemessenes Instrumentarium geschaffen wird, mit dem sich die Auswirkung von Maßnahmen und die Anpassung von Strukturen, Systemen, Organisationen und Ausbildungsverfahren an die Wandlungsprozesse in der Industrie analysieren und ermitteln lassen.

SUBSIDIARITÄT UND PARTNERSCHAFT

Alle Aktionen werden auf zwei Prinzipien basieren: dem der Subsidiarität, um die zielgerichtete Art von Gemeinschaftsaktionen durch die Betonung ihres Nutzens und die Herbeiführung einer Komplementarität mit Maßnahmen auf nationaler und regionaler Ebene (staatliche Behörden, private Körperschaften) zu gewährleisten; und dem der Partnerschaft, um alle interessierten Akteure während des gesamten Prozesses der Vorbereitung und Durchführung zu mobilisieren: privater Sektor und staatliche Behörden, im Bereich Ausbildungsforschung und Wirtschaftsentwicklung tätige Gremien und insbesondere die Wirtschafts- und Sozialpartner auf geeigneter Ebene.

Dies und der "Bottom-up"-Ansatz werden eine Konzentration auf von kompetenten Partnern bestimmte Arbeitnehmer und Aktionen ermöglichen, um so die Komplementarität und Wirksamkeit der Gemeinschaftsmaßnahmen zu verbessern.

3. SONSTIGE ZIELE

Als wichtigstes Instrument zur Verbesserung der Funktion des Arbeitsmarkts und zur Entwicklung der Humanressourcen in der gesamten Gemeinschaft ist der Sozialfonds im Rahmen aller fünf Ziele der Strukturfonds tätig.

Die Interventionen des Fonds werden sich dabei hauptsächlich auf die unter Ziel Nr. 1 fallenden Regionen konzentrieren. Für diese Regionen ist es generell schwierig, angemessene Finanzmittel zur Verbesserung bzw. Anpassung ihrer Humanressourcen an die Herausforderungen der 90er Jahre zu mobilisieren.

Viele der Ziel-1-Regionen sind mit den Problemen der Langzeitarbeitslosigkeit und des erschwerten Zugangs von Jugendlichen und Frauen zu Arbeitsplätzen konfrontiert. Dies geht häufig mit Mittellosigkeit und Ausschuß aus dem Arbeitsmarkt einher und wird bisweilen noch durch Migrationsströme verschärft. Auch sieht man sich zunehmend Beschäftigungsproblemen gegenüber, die sich aus dem industriellen Wandel ergeben, und wird sich weiterhin mit den Umstellungs- und Anpassungsproblemen der ländlichen Gebiete auseinanderzusetzen haben.

Außerdem ist in diesen Regionen das erreichte Bildungsniveau generell niedriger als in den übrigen Teilen der Gemeinschaft. Der Prozentsatz der Jugendlichen, denen derzeit eine allgemeine oder berufliche Bildung vermittelt wird (zum Beispiel in der Altersgruppe 15-19 Jahre) ist häufig niedrig. Der Personalbestand im Bereich von Forschung, Wissenschaft und Technologie ist ebenfalls im allgemeinen im Vergleich zu dem der wohlhabenderen Regionen der Gemeinschaft sehr begrenzt.

Außer im Rahmen der Ziele Nr. 3 und 4, die für die gesamte Gemeinschaft Anwendung finden, wird der Fonds auch in den Bereichen unterstützend tätig werden müssen, die für die unter Ziel Nr. 1 fallenden Regionen von besonderer Bedeutung ist. Nach Auffassung der Kommission verdienen dabei nachstehende Punkte besondere Beachtung:

- Unterstützung mit dem Ziel von Beschäftigungsstabilität und Beschäftigungswachstum durch verstärkte Anstrengungen zur Förderung der ständigen Weiterbildung der Arbeitnehmer aller Wirtschaftsbereich (vor allem kleiner und mittlerer Unternehmen), sowie derjenigen, die ihre Arbeitsplätze verlieren; dabei ist jedoch darauf zu achten, daß Fachkenntnisse und Qualifikationen gefördert werden, die den Anforderungen des Produktionssektors entsprechen;
- Vergrößerung des Personalbestands im Bereich von Forschung, Wissenschaft und Technologie, sowohl in Forschungszentren als auch in Unternehmen; in einigen unter Ziel Nr. 1 fallenden Regionen hat der Fonds in diesem wichtigen Bereich bereits einen wesentlichen Beitrag zu der entsprechenden Entwicklung geleistet, die konsolidiert und weitergeführt werden muß. Es wird außerdem wichtig sein, die Tätigkeit mit anderen Gemeinschaftsaktivitäten in diesem Bereich zu koordinieren;
- Unterstützung der im Rahmen der Bildungssysteme der Mitgliedstaaten erteilten Ausbildung auf Sekundarschul- und Hochschulebene, um so den Herausforderungen des Arbeitsmarkts, der neuen Technologien und der wirtschaftlichen Entwicklung zu begegnen;
- möglicherweise wird die Gemeinschaft auch die Verwirklichung der Entwicklungsanstrengungen, vor allem durch die Ausbildung von öffentlichen Bediensteten und durch technische Hilfe, fördern müssen; ein schlechtes Management des öffentlichen Sektors kann die Entwicklung von vornherein stark beeinträchtigen.

Die Kommission möchte hervorheben, daß für die Intensivierung und Ausweitung dieser Tätigkeit die Zahl der qualifizierten Lehrer und Ausbilder, die Qualität und der Inhalt der Lehrpläne für die Ausbildung, die Einführung von Zertifizierungsstandards sowie die Verfügbarkeit geeigneter Bildungs- und Ausbildungsstrukturen wie auch sonstiger flankierender Infrastrukturen und Einrichtungen ausschlaggebend ist, die vom EFRE Unterstützung erhalten könnten. Auch die Verbesserung der Qualität der Stellenvermittlungs- und Berufsberatungsstrukturen ist wesentlich, einschließlich spezieller Maßnahmen, die den Frauen den Zugang zu Arbeitsplätzen erleichtern sollen.

Ferner wird zu gewährleisten sein, daß für die im Rahmen der verschiedenen Ziele geleistete Hilfe ein kohärenter Gesamtrahmen für die Entwicklung der Humanressourcen in den betreffenden Regionen besteht.

Im Rahmen der Ziele Nr. 2 und 5 b) wird der Sozialfonds den speziellen Erfordernissen der betreffenden Regionen entsprechen müssen. Daher wird die Unterstützung gemäß der ersten beiden obenstehenden Spiegelstriche, die sich ebenfalls auf diese Regionen beziehen, vor allem der Sicherstellung von Beschäftigungsstabilität und Beschäftigungswachstum gelten. Dies geschieht durch die ständige Weiterbildung der Arbeitnehmer wie auch derjenigen, die kürzlich ihren Arbeitsplatz verloren haben, im Hinblick auf die Umstellung von Industriezweigen und Städten bzw. die Anpassung und Diversifizierung in ländlichen Gebieten. In diesem Kontext werden auch Zuschüsse für die Vergrößerung des Personalbestands im Bereich von Forschung, Wissenschaft und Technologie bereitgestellt werden.

4. DURCHFÜHRUNG DER AKTIONEN

Die Kommission hebt drei Hauptgrundsätze hervor:

a) Flexibilität

Dem Subsidiaritätsprinzip entsprechend ist Flexibilität für die Anpassung an die jeweils spezifischen Rahmenbedingungen, das Potential und die Prioritäten der einzelnen Mitgliedstaaten oder Regionen von grundlegender Bedeutung. Sie wird herbeigeführt, indem in dem Bemühen um ein besseres Funktionieren des Arbeitsmarkts und die Entwicklung der Humanressourcen, besonders in den speziell förderwürdigen Regionen, ein breites Spektrum von Möglichkeiten zugelassen wird.

In diesem Kontext werden die Maßnahmen im Rahmen des ESF den Bedürfnissen der Betroffenen entgegenkommen, indem sie eine Reihe möglicher Interventionstypen, hauptsächlich Ausbildungs- oder Beschäftigungsbeihilfen, aber auch vorgelagerte und nachgeordnete Maßnahmen (Aufnahme, Berufsberatung, vorbereitende Ausbildung, Unterstützung bei der Arbeitssuche, Kinderbetreuungsmöglichkeiten usw.) anbieten, um diese Aktionen innerhalb eines integrierten Rahmens zu kombinieren.

Dieser Ansatz sollte auch die Auswirkungen des Fonds maximieren, sodaß dieser sich im Kontext des Arbeitsmarkts und der Entwicklung der Humanressourcen zu einem wirksameren Instrument entwickelt.

b) Konzentration

Die von der Gemeinschaft über den Fonds erzielte Wirkung wird durch eine stärkere Konzentration der Mittel auf den größten Bedarf und die wirksamsten Interventionsarten intensiviert.

Eine verstärkte Flexibilität bei den ESF-Interventionen beinhaltet eine größere Verantwortung für Mitgliedstaaten und Kommission in der Planungsphase, um eine geeignete Ausrichtung und Konzentration zu gewährleisten. Dies bedeutet einerseits, aus bereits bestehenden Maßnahmen diejenigen auszuwählen, die ihre Wirksamkeit bewiesen haben, und andererseits, die Mitgliedstaaten zur Entwicklung neuer Maßnahmen zu ermutigen. Ein solches Konzept wird den Interventionen des Fonds zu größerem Ansehen verhelfen.

Dem Fonds wird außerdem im Rahmen der Sozialpolitik gemeinschaftsweit eine Rolle zukommen, indem er sich aktiv an den arbeitsmarktbezogenen Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene beteiligt und z. B. im Rahmen spezieller Gemeinschaftsprogramme im sozialen und im Beschäftigungsbereich bzw. zur Verbesserung der Ausbildungsstrukturen entwickelte Pilotvorhaben unterstützt. Zwischen den zielgerichteten Gemeinschaftsprogrammen und den vom ESF unterstützten Interventionen wird im Hinblick auf Grundsatzentscheidungen und Verwaltung Kohärenz hergestellt werden.

c) Partnerschaft

Die Kommission ist überzeugt von der Notwendigkeit, die bisher auf Konsultationen zwischen der Kommission, dem jeweiligen Mitgliedstaat und sonstigen zuständigen Behörden beschränkte Partnerschaft auf andere Gremien, einschließlich der Wirtschafts- und Sozialpartner, auszuweiten.

Diese Ausweitung ist für die Aktion im Bereich von Arbeitsmarktpolitik und Humanressourcen von besonderer Bedeutung und spiegelt bereits die Praxis in einer Reihe von Mitgliedstaaten wider.

Auf Gemeinschaftsebene wird die Kommission die Wirtschafts- und Sozialpartner während der Planungsphase der vom Fonds mitfinanzierten Aktionen konsultieren. Ebenso müssen die Wirtschafts- und Sozialpartner an der Planung und Überwachung der Interventionen auf nationaler, regionaler oder sonstiger Ebene beteiligt werden.

Bei bestimmten Aktionen, z. B. im Zusammenhang mit Ausgrenzung oder industriellem Wandel, könnten bestimmte Organisationen direkter beteiligt werden als bisher. Im Kontext von Ausgrenzung und Chancengleichheit ist es wesentlich, die Nichtregierungsorganisationen (NRO) einzubeziehen, die bereits aktiv Dienstleistungen anbieten, und ihr Know-how und ihre Präsenz vor Ort zu nutzen. Ihre Beteiligung wird auch die Verbesserung des Gesamtansatzes auf der Grundlage der Vermittlung von Arbeitsplätzen oder der Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen erleichtern. Außerdem sind diese Organisationen aufgrund ihrer Flexibilität vielleicht besser als andere in der Lage, bestimmte Maßnahmen, einschließlich grenzüberschreitender Aktionen, durchzuführen und damit den Nutzen der Interventionen des Fonds auf Gemeinschaftsebene, einschließlich der Gemeinschaftsinitiativen zu erhöhen.

Im Zusammenhang mit dem industriellen Wandel sollten die Interventionen alle Betroffenen mobilisieren. Sie sollten in diesem Kontext sicherstellen, daß die Unternehmen und die Sozialpartner, die vor Ort unmittelbar beteiligt sind, die genaue Festlegung und Durchführung der Aktionen vorantreiben.

5. HAUPTUNTERSCHIEDE ZUR DERZEITIGEN VERORDNUNG

5.1 Artikel 1

Artikel 1 des neuen Vorschlags betrifft den "Geltungsbereich" der Interventionen des ESF und umfaßt Teile der Artikel 1 und 2 der derzeitigen Verordnung. In den einzelnen Absätzen sind die verfolgten politischen Ziele sowie das Paket der wichtigsten Aktionen, die als wirksam für die Realisierung dieser Ziele betrachtet werden, zusammengefaßt. Der Geltungsbereich ist außerdem nach den wichtigsten Kategorien von Regionen in der Gemeinschaft gegliedert.

Der Hauptunterschied zur derzeitigen Verordnung liegt darin, daß, wie oben dargelegt, die Betonung nun eher auf grundsätzlichen Prioritäten als auf Kriterien der Förderwürdigkeit liegt und daß es bei der Auswahl der zu unterstützenden Aktionen mehr Flexibilität geben wird. Während in Artikel 2 der derzeitigen Verordnung die Zielgruppen, die Zuschüsse des Fonds erhalten (z. B. die Langzeitarbeitslosen, - Arbeitnehmer von über 25 Jahren, die seit mehr als 12 Monaten ohne Beschäftigung sind -, sowie Jugendliche von unter 25 Jahren), genau umrissen werden, überläßt es der neue Vorschlag der Kommission und dem jeweiligen Mitgliedstaat, einige dieser Elemente im Rahmen der Partnerschaft festzulegen.

Es ist darauf hinzuweisen, daß der Fonds häufig in ein und demselben Gebiet im Rahmen verschiedener Ziele tätig werden muß. Daher ist es auch wichtig, sicherzustellen, daß die Aktion im Rahmen verschiedener Ziele Teil eines kohärenten Konzepts für ein besseres Funktionieren des Arbeitsmarkts und für die Entwicklung der Humanressourcen ist.

- Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) bezieht sich auf die berufliche Eingliederung von Personen, die dem Risiko der Langzeitarbeitslosigkeit ausgesetzt sind. Der Verweis auf "Personen, die dem Risiko der Langzeitarbeitslosigkeit ausgesetzt sind" anstelle von "Arbeitnehmern ..., die seit mehr als 12 Monaten ohne Beschäftigung sind" (wie in der derzeitigen Verordnung) verdeutlicht, daß der Fonds im Hinblick auf die Verhütung von Langzeitarbeitslosigkeit flexibler sein wird.

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) bezieht sich auf die berufliche Eingliederung von Jugendlichen ohne Altersbegrenzung, wobei Möglichkeiten der beruflichen Ausbildung angeboten werden, die es Jugendlichen erlauben, eine Erstausbildung bis zu zwei Jahren zum Erreichen einer beruflichen Qualifikation zu absolvieren.

Diese beiden Absätze sieht auch die Finanzierung der vorbereitenden Ausbildung und sonstiger Aktionen durch den Fonds vor, die im Rahmen der bisherigen Verordnung zwar möglich, aber nicht ausdrücklich aufgeführt waren.

- Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) betrifft Aktionen zugunsten von Personen, die der sozialen Ausgrenzung ausgesetzt sind. Auch wenn in der derzeitigen Verordnung und im Kontext der vom ESF bezuschußten Gemeinschaftsinitiativen spezifische Kategorien, wie Behinderte und Migranten, bereits Berücksichtigung fanden, hat sich dieses Problem inzwischen wesentlich verschärft, was ein allgemeineres Konzept für die soziale Ausgrenzung rechtfertigt.

Die Ausweitung der zuschußfähigen Maßnahmen erstreckt sich insbesondere auf flankierende Maßnahmen, Unterstützung und Beratung sowie Kinderbetreuungsmöglichkeiten.

- Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) sieht speziell die Möglichkeit von Beihilfen des Fonds zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt vor. Die derzeitige Verordnung unterscheidet bei der Festlegung der Zielgruppen nicht zwischen Männern und Frauen; dagegen wurden in den von der Kommission für die Ziele Nr. 3 und 4 angenommenen "Leitlinien" prioritäre Maßnahmen für Frauen vorgesehen.

Dieser neue Absatz legt ein aktiveres Konzept für die Chancengleichheit dar, das einerseits die nötige Berücksichtigung der Gesamtauswirkung der Aktion des ESF auf die Beschäftigung von Frauen und andererseits die Durchführung spezifischer Aktionen zur Verbesserung der beruflichen Eingliederung von Frauen widerspiegelt. Es bezieht sich ferner auf begleitende Maßnahmen in diesem Bereich.

- Artikel 1 Absatz 2 verweist auf das neue Ziel Nr. 4, das obenstehend eingehend erläutert wird.

- Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a) bezieht sich lediglich auf die unter Ziel Nr. 1, 2 und 5 b) fallenden Regionen und spiegelt weitgehend Artikel 2 Buchstabe b) der jetzigen Verordnung wider. Auch hier ist eine Reihe von Begleitmaßnahmen erforderlich, um die Qualität von Ausbildung und Arbeitsvermittlung zu verbessern.
- Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b) findet lediglich auf die unter Ziel Nr. 1, 2 und 5 b) fallenden Regionen Anwendung; hier wird ein ausdrücklicher Verweis auf die Förderung der Entwicklung der Humanressourcen im Bereich von Forschung, Wissenschaft und Technologie eingeführt. Im Rahmen der derzeitigen Verordnung hat der ESF entsprechende Maßnahmen vor allem in einigen unter Ziel Nr. 1 fallenden Regionen unterstützt. Die neue Verordnung nennt Forschung, Wissenschaft und Technologie als wichtigen Tätigkeitsbereich für den Fonds und weist auf die Notwendigkeit eines systematischen Ansatzes in diesem Bereich hin. Dies sollte auch zu einer verbesserten Synergie mit anderen Gemeinschaftsaktivitäten auf diesem Gebiet führen.
- Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a) erstreckt sich speziell auf den Ausbau der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in den unter Ziel Nr. 1 fallenden Regionen und gibt teilweise Artikel 1 Absatz 5 der derzeitigen Verordnung wieder. Neben der notwendigen Deckung des Bedarfs im Hinblick auf die Qualifikationen der Lehrer, Ausbilder und des sonstigen Personals trägt dieser Artikel auch der finanziellen Unterstützung der Ausbildung im Kontext der Sekundarschul- und Hochschulsysteme der Mitgliedstaaten, einschließlich der Universitäten, Rechnung.
- Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe b) erstreckt sich lediglich auf die unter Ziel Nr. 1 fallenden Regionen und soll Interventionen in der Form von Ausbildungsmaßnahmen für öffentliche Bedienstete und sonstige verwandte Maßnahmen dort vorsehen, wo dies für die regionale Entwicklung wichtig ist.

Einige spezifische Maßnahmen im Hinblick auf die Modernisierung der einzelstaatlichen Verwaltungen werden vom ESF bereits im Rahmen von Artikel 2 Buchstabe b) der derzeitigen Verordnung finanziert.

5.2 Artikel 2

Dieser Artikel über die zuschufähigen Ausgaben ist eine vereinfachte Fassung des entsprechenden Artikels in der derzeitigen Verordnung.

Er legt Wert darauf, daß die Verwaltungskosten im Rahmen der Partnerschaft festgelegt werden. Unbeschadet von Kontrollen durch die Kommission sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, daß die Kosten für jede Art von Aktion innerhalb angemessener Grenzen bleiben.

Ferner wird der Betrag der Beschäftigungsbeihilfen nicht mehr von der Gemeinschaft bestimmt, sondern, wie auch die Ausbildung, im Rahmen der einzelstaatlichen Beihilferegelungen kofinanziert.

5.3 Artikel 3

Die Konzentration der Maßnahmen ist ein neues Element. Dieser Artikel ersetzt den Artikel über "Leitlinien" in der derzeitigen Verordnung.

Die Kommission schlägt nicht länger eine gezielte Mittelvergabe auf der Grundlage von Leitlinien vor. Die politischen Ziele werden nun im Verordnungsentwurf dargelegt, und die entsprechenden Entscheidungen werden im Rahmen der Partnerschaft getroffen, um sicherzustellen, daß sich die Unterstützung im Rahmen aller Ziele im Hinblick auf die politischen Zielvorstellungen von Artikel 1 Absatz 1 auf den größten Bedarf und die wirksamsten Maßnahmen konzentriert.

5.4 Artikel 4 und 5

Diese Artikel wurden überarbeitet, um die Anforderungen hinsichtlich der Vorlage der Pläne und der Interventionsformen dem neuen Tätigkeitsbereich des Fonds anzupassen.

Ferner wurde eine Bestimmung zur finanziellen Beteiligung des privaten Sektors hinzugefügt, vor allem im Hinblick auf die Ausweitung der Beihilfen des Fonds auf das neue Ziel Nr. 4, wobei auch Unternehmen indirekt begünstigt sein können.

5.5 Artikel 6

Artikel 6 bezieht sich auf Studien, Pilot- und Modellvorhaben, die auf Initiative der Kommission oder außerhalb der gemeinschaftlichen Förderkonzepte von der Kommission zu verwirklichen sind.

Paragraph 1 enthält eine Aufstellung der in Artikel 1 Absatz 2 der derzeitigen Verordnung aufgeführten Maßnahmen. Zusätzlich sieht er die Bereitstellung von Mitteln für Informationsaktivitäten vor. In diesem Rahmen beteiligt sich der Fonds mit maximal 1 % seiner jährlichen Mittelausstattung an den Tätigkeiten.

Paragraph 2 sieht ebenfalls maximal 1 % der jährlichen Mittelausstattung für Studien und Pilotvorhaben vor, die auf Gemeinschaftsebene in spezifischen Bereichen im Zusammenhang mit Arbeitsmarkt und Humanressourcen durchgeführt werden sollen. Dieser Absatz entspricht Artikel 10 der EFRE-Verordnung.

5.6. Artikel 7

Im Hinblick auf die derzeitigen Rechtsvorschriften ist in Artikel 6 mehr Flexibilität vorgesehen, um sicherzustellen, daß vor allem die Tätigkeiten zur Verbesserung von Ausbildung und Arbeitsvermittlung nicht willkürlich nach Zielen gegliedert werden.

5.7 Artikel 8

Artikel 8, für den es in der derzeitigen Verordnung keine Entsprechung gibt, ermöglicht es dem Fonds, Maßnahmen zu finanzieren, die ihm bei den Endbegünstigten und der breiten Öffentlichkeit zu größerem Ansehen verhelfen.

5.8 Auf den derzeitigen Artikel 8 wurde verzichtet, da sein Inhalt bereits in den Artikeln 23 und 24 der Verordnung zur Änderung des Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 erfaßt ist.

VERORDNUNG (EWG) NR. / ...

vom ...

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 vom 19. Dezember 1988

(ESF-Verordnung)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 126 und 127,

auf Vorschlag der Kommission,⁽¹⁾

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,⁽²⁾

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,⁽³⁾

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Mit der Verordnung (EWG) Nr. des Rates vom ... 1993⁽⁴⁾ ist die Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 vom 24 Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente geändert worden⁽⁵⁾; mit der Verordnung (EWG) Nr. /93 vom 1993⁽⁶⁾ des Rates ist die Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits geändert worden⁽⁷⁾; daher ist es angezeigt, auch die Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zu ändern⁽⁸⁾;
2. Artikel 3, Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 sieht vor, daß es Aufgabe des Fonds ist, die Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes zu verbessern und die Humanressourcen zu entwickeln; daher sollte, insbesondere im Anschluß an die Neufestlegung der Ziele 3 und 4 sowie der Festlegung des neuen Ziels 4 der Geltungsbereich des Fonds erweitert werden; der der sozialen Ausgrenzung ausgesetzte Personenkreis ist ausdrücklich einzubeziehen und die Auswahlkriterien für bereits förderfähige Kategorien sind flexibler zu machen; zur besseren Effizienz der Durchführung der politischen Zielvorstellungen im Rahmen der Gesamtheit der Ziele, an denen sich der Fonds beteiligt, sollten die zuschußfähigen Maßnahmen neu festgelegt werden; die vom Fonds im Rahmen der verschiedenen Ziele durchgeführten Maßnahmen sollten einen kohärenten Ansatz mit dem Ziel bilden, die Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes zu verbessern und die Humanressourcen zu entwickeln;

(1) ABl. Nr. C

(2) ABl. Nr. C

(3) ABl. Nr. C

(4)

(5) ABl. Nr. L 185 vom 15.07.1988, S. 9

(6)

(7) ABl. Nr. L 374 vom 31.12.88, S. 1

(8) ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1988, S. 21

3. Es ist dafür zu sorgen, daß Ziel 4 die Beschäftigung und die beruflichen Qualifikationen durch Vorausschau, Beratung, Vernetzung und berufliche Bildungsmaßnahmen gemeinschaftsweit verstärkt. Deshalb ist es folgendermaßen auszugestalten: horizontale Ausrichtung, Abdeckung der gesamten Wirtschaft ohne einen vorgegebenen Bezug auf bestimmte Industriezweige oder spezifische Sektoren, Abzielung auf beschäftigte Arbeitnehmer zur Verbesserung ihrer Qualifikationen und Beschäftigungsmöglichkeiten, eine gezielte Ausrichtung hinsichtlich der Maßnahmeart und eine Ergänzung und nicht Ersetzung der von Unternehmen selbst durchzuführenden Bemühungen;
4. Es ist dafür zu sorgen, daß Maßnahmen im Zusammenhang mit Ziel 4 sich auf die zugrundeliegenden Ursachen von Problemen industrieller Anpassung und nicht auf kurzfristige marktbezogene Symptome richten, daß die Maßnahmen dem generellen Bedarf der Arbeitnehmer entsprechen, der sich aus dem festgestellten oder vorhersehbaren industriellen Wandel und der Veränderung der Produktionssysteme ergibt und daß dadurch nicht einzelne Unternehmen oder bestimmte Industriezweige begünstigt werden, daß kleinen und mittleren Unternehmen besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird und daß der Erweiterung des Zugangs zur Ausbildung besonderer Nachdruck verliehen wird;
5. Ziel 4 sollte sich auf Maßnahmen im Bereich der beruflichen Bildung bezüglich der Einführung, Anwendung und Weiterentwicklung neuer oder verbesserter Produktionsmethoden beziehen, insbesondere neuer Organisationsverfahren, neuer Technologien, sich wandelnder marktmäßiger und gesellschaftlicher Anforderungen, insbesondere hinsichtlich des Umweltschutzes und auf die Ausbildung bezüglich der erforderlichen Anpassung der Arbeitnehmer in kleinen und mittleren Unternehmen im Anschluß an Änderungen in Produktionssystemen und den Trend in Richtung auf geringere vertikale Integration sowie die Notwendigkeit und die qualitative und umweltbezogene Verlässlichkeit der Erzeugnisse und Prozesse nachzuweisen;
6. Die Festlegung der im Hinblick auf eine Beteiligung des Fonds zuschußfähigen Ausgaben ist partnerschaftlich zu regeln;
7. Es ist dafür zu sorgen, daß die Interventionen des Fonds sich auf die Bereiche mit dem größten Bedarf und auf die wirksamsten Maßnahmen im Rahmen eines jeden Ziels konzentrieren;

8. Der Inhalt der Pläne und der Interventionsformen ist insbesondere im Anschluß an die Neufestlegung der Ziele 3 und 4 zu ergänzen und zu präzisieren;
9. In Anwendung von Artikel 13 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 haben die Unternehmen einen angemessenen Anteil der Maßnahmen zugunsten der Ausbildung ihrer Arbeitnehmer zu finanzieren;
10. Außerdem beteiligt sich der Fonds an der Unterstützung der technischen Hilfe und von Pilot- und Modellvorhaben im Sinne des Artikels 5 Absatz 2, Buchstabe e) der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88;
11. Nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 sollte der Fonds im Rahmen von mehr als einem Ziel Maßnahmen finanzieren können, die insbesondere die Entwicklung von Beschäftigungs-, Ausbildungs- und sonstigen ähnlichen Strukturen, einschließlich von Ausbildungsmaßnahmen für das zum Funktionieren dieser Strukturen benötigten Personals betreffen;
12. Die Informations- und Publizitätsvorschriften für die Beteiligung des Fonds sind zu erlassen;
13. Jeglicher Hinweis auf die Leitlinien der Fondsinterventionen ist zu streichen, da deren Funktion nunmehr über die Festlegung der politischen Zielvorstellungen und die Verpflichtung zur Konzentration der Fondsinterventionen auf die Bereiche des wichtigsten Bedarfs und der wirksamsten Maßnahmen gewährleistet wird;
14. Die in Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 festgelegten Kontrollverfahren gelten für den Fonds;

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

[ARTIKEL 1]

ARTIKEL 1 (neu)

Geltungsbereich

Im Rahmen seiner Aufgabe gemäß Artikel 123 des Vertrags und in Übereinstimmung mit Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 unterstützt der Fonds folgende Maßnahmen:

- 1) im Rahmen von Ziel Nr. 3 gemeinschaftsweit Maßnahmen in erster Linie zur:

- a) Erleichterung der beruflichen Eingliederung von Arbeitslosen, die der Langzeitarbeitslosigkeit ausgesetzt sind, insbesondere durch (i) berufliche Bildung, vorbereitende Ausbildung einschließlich Verbesserung der grundlegenden Kenntnisse, Orientierung und Beratung sowie durch (ii) Beschäftigungsbeihilfen;
- b) Erleichterung der beruflichen Eingliederung von Jugendlichen, die eine Beschäftigung suchen, durch die unter a) beschriebenen Maßnahmen einschließlich der Möglichkeit zur beruflichen Ausbildung, die ihnen die Absolvierung einer bis zu zwei Jahre dauernde Erstausbildung zur Erreichung einer beruflichen Qualifizierung erlaubt;

sowie zur:

- c) Förderung der Eingliederung von Personen in den Arbeitsmarkt, die der sozialen Ausgrenzung ausgesetzt sind, durch die unter a) beschriebenen Maßnahmen sowie durch die Entwicklung geeigneter Ausbildungs-, Beschäftigungs- und Unterstützungsstrukturen einschließlich der Ausbildung des benötigten Personals und der Bereitstellung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten;
- d) Förderung der Chancengleichheit für Frauen und Männer im Hinblick auf die Beschäftigung, insbesondere in den Bereichen, in denen Frauen nicht traditionell beschäftigt werden, und insbesondere für Frauen, die über keine beruflichen Qualifikationen verfügen oder die nach einer Phase der Nichterwerbstätigkeit auf den Arbeitsmarkt zurückkehren, durch die unter a) beschriebenen Maßnahmen sowie durch die Bereitstellung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten und durch andere flankierende Maßnahmen;

- 2) im Rahmen von Ziel Nr. 4 gemeinschaftsweit Maßnahmen, die es Arbeitnehmern erleichtern, sich auf den industriellen Wandel sowie auf Veränderungen der Produktionssysteme einzustellen, insbesondere durch (i) die Vorausschätzung der Entwicklung des Arbeitsmarktes und des Bedarfs an beruflichen Qualifikationen; (ii) berufliche Bildung, und Umschulung, Orientierung und Beratung sowie (iii) Zuschüsse für die Verbesserung und die Entwicklung geeigneter Ausbildungssysteme.
Die Maßnahmen sollten insbesondere die Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen berücksichtigen;

3) im Rahmen der Ziele Nr. 1, 2 und 5b in den betreffenden Regionen Maßnahmen zur:

- a) Förderung von Beschäftigungswachstum und -stabilität, insbesondere durch Weiterbildung, Orientierung und Beratung, insbesondere der Arbeitnehmer in kleinen und mittleren Unternehmen, wie auch derjenigen, die ihren Arbeitsplatz verloren haben, sowie durch die Entwicklung geeigneter Ausbildungssysteme, einschließlich der Ausbildung der Ausbilder, und durch die Verbesserung der Arbeitsvermittlung;
- b) Verstärkung des Humanpotentials in Forschung, Wissenschaft und Technologie, insbesondere durch eine Ausbildung nach dem ersten Studienabschluß, durch die Ausbildung von Führungskräften, Technikern und anderen Beschäftigten von Forschungseinrichtungen sowie durch die Weitergabe von Kenntnissen hinsichtlich des Funktionierens des Arbeitsmarktes und der Entwicklung der Humanressourcen;

4) im Rahmen von Ziel Nr. 1 in den betreffenden Regionen Maßnahmen:

- a) zum Ausbau und zur Verbesserung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, insbesondere durch die Ausbildung von Lehrern, Ausbildern und Personal anderer Art, durch die Förderung von Verbindungen zwischen Ausbildungsstätten oder Hochschuleinrichtungen und Unternehmen sowie durch die Finanzierung von Ausbildung innerhalb der einzelstaatlichen Systeme der Sekundär- oder entsprechenden weiterführenden Ausbildung und innerhalb der Systeme der Hochschulausbildung auf den Gebieten, die in enger Beziehung zum Arbeitsmarkt, neuen Technologien und der wirtschaftlichen Entwicklung steht;
- b) gegebenenfalls, mit dem Ziel, einen Entwicklungsbeitrag zu leisten, durch die Ausbildung öffentlicher Bediensteter, insbesondere dort, wo dies für die wirksame Durchführung von politischen Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung und der strukturellen Anpassung erforderlich ist.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission tragen dafür Sorge, daß die im Rahmen der verschiedenen Ziele durchgeführten Maßnahmen einen kohärenten Ansatz bilden im Hinblick auf eine bessere Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes sowie auf die Entwicklung der Humanressourcen, wobei den Entwicklungs-, Umstellungs- und Strukturanpassungszielen in den Mitgliedstaaten bzw. in den betreffenden Regionen Rechnung getragen wird.

Außerdem kann der Fonds gemeinschaftsweit Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 2, Buchstabe e) der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 unterstützen.

ARTIKEL 2

Zuschußfähige Ausgaben

1. Zuschüsse des Fonds können gewährt werden () für Ausgaben zur Deckung:

- des Einkommens und damit verbundener Kosten sowie der Unterhalts- und Fahrkosten der Personen, die an den in Artikel 1 der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen teilnehmen.
()
- der Kosten der Beschäftigungsbeihilfen, die im Rahmen von Bestimmungen über solche Beihilfen in den Mitgliedstaaten vorgesehen sind.
()
- der Nettobetriebskosten für die in Artikel 1 der vorliegenden Verordnung beschriebenen Maßnahmen.

Die Art und Höhe dieser Kosten werden partnerschaftlich auf der Programmierungsebene festgelegt und vereinbart.

Die Kommission trägt dafür Sorge, daß Ausgaben des Fonds für berufliche Bildungsmaßnahmen gleicher Art sich nicht unterschiedlich entwickeln. Zu diesem Zweck setzt sie nach Stellungnahme des Ausschusses gemäß Artikel 28 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 im Benehmen mit den Mitgliedstaaten schrittweise für jeden Mitgliedstaat durchschnittliche Richtbeträge für Ausgaben () entsprechend der Art der beruflichen Bildungsmaßnahme der betreffenden Ausbildungsart fest ().

Unbeschadet der Kontrolle durch die Kommission stellen die Mitgliedstaaten sicher, daß die Kosten von Einzelvorhaben innerhalb von Grenzen gehalten werden, die für jeden Maßnahmetyp angemessen sind.

()
()
()

2. Zuschüsse des Fonds können ebenfalls zur Deckung der Kosten der gemäß Artikel 5 Absatz 2, Buchstabe e) der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 einschließlich von Maßnahmen nach Artikel 6 und 8 der vorliegenden Verordnung gewährt werden.

()
()

[ARTIKEL 3]

ARTIKEL 3 (neu)

Konzentration der Maßnahmen

Die Mitgliedstaaten und die Kommission tragen bei der Planung und Programmierung dafür Sorge, daß die im Rahmen eines jeden Zieles zu gewährende Unterstützung durch die Gemeinschaft auf die Bereiche mit dem größten Bedarf und auf die wirksamsten Maßnahmen in Verbindung mit den in Artikel 1 der vorliegenden Verordnung festgelegten politischen Zielsetzungen konzentriert wird, um zu den Zielen beizutragen sowie die Aufgaben des Fonds zu erfüllen, so wie diese in den Artikeln 1 und 3, Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 niedergelegt sind.

ARTIKEL 4

Pläne

1. Die Pläne nach den Artikeln 8, 9, 10 und 11 (bis) der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 sehen insbesondere für den den Fonds betreffenden Teil die Beschreibung folgender Aspekte vor, die gegebenenfalls zu quantifizieren sind:
 - () das Ungleichgewicht zwischen Beschäftigungsnachfrage und -angebot, einschließlich der Beschäftigung von Frauen,
 - die Art und die Merkmale der offenen Stellen,
 - die sich auf den Arbeitsmärkten abzeichnenden Beschäftigungsmöglichkeiten,
 - die durchzuführenden Arten von Maßnahmen sowie die Gruppen und Anzahl der beteiligten Personen unter Berücksichtigung der in Artikel 3 der vorliegenden Verordnung festgelegten Notwendigkeit der Konzentration der Maßnahmen;
 - den erwarteten Beitrag der betreffenden Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen und Männer auf dem Arbeitsmarkt.

Diese Pläne sollten Angaben darüber enthalten, wie der in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 genannten Verpflichtung zur Einbeziehung der Wirtschafts- und Sozialpartner in die Partnerschaft Rechnung getragen worden ist.

2. Die in Artikel 10 Absatz 1 Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 genannten Pläne enthalten zusätzlich zu den in Absatz 1 des vorliegenden Artikels aufgeführten Aspekten Angaben darüber:
 - wie die Mitgliedstaaten gegebenenfalls die Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen an der Vorbereitung und Verwaltung von Maßnahmen zugunsten der in Artikel 1 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Personen sicherstellen werden.

3. Die in Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 genannten Pläne enthalten neben den in Absatz 1 des vorliegenden Artikels aufgeführten Aspekten Angaben über:

- das Ungleichgewicht zwischen den vorhandenen Qualifikationen und denen, für die eine Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt besteht, unter besonderer Berücksichtigung der vom industriellen Wandel und von Veränderungen der Produktionssysteme betroffenen Arbeitnehmer;
- die Art, wie die Mitgliedstaaten die Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner und der für die Berufsbildung zuständigen Gremien auf der entsprechenden Ebene bei der Vorbereitung von Maßnahmen, und insbesondere bei der vorausschauenden Einschätzung der Auswirkungen des industriellen Wandels und der Veränderungen der Produktionssysteme, sicherstellen werden;
- die Verbindungen zwischen den Maßnahmen und anderen Gemeinschaftspolitiken im Zusammenhang mit dem industriellen Wandel und den Veränderungen der Produktionssysteme einschließlich der Politik zur beruflichen Bildung.

ARTIKEL 5

Interventionsformen

1. () Die Anträge auf Fondszuschüsse sind vorzulegen in Form von:

- a) operationellen Programmen,
- b) Globalzuschüssen,
- c) technischer Hilfe und Modellvorhaben

im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88.

2. Die Mitgliedstaaten übermitteln die für die Prüfung, Verwaltung, Begleitung, Kontrolle und Bewertung der Maßnahmen erforderlichen Informationen. Diese beziehen sich insbesondere auf die in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung Nr. 4253/88 beschriebenen Informationen, einschließlich Indikatoren wie geographische Konzentration, Zielgruppen, Anzahl der beteiligten Personen und Dauer der Maßnahmen.
()

3. Gemäß Artikel 13 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 übernehmen die Empfängerunternehmen einen angemessenen Anteil der Kosten für Maßnahmen zur Förderung der Ausbildung von Arbeitnehmern.

4. Den Anträgen auf Zuschüsse () wird ein im Rahmen der Partnerschaft mit Hilfe der Datenverarbeitung erstelltes Formular beigelegt, in dem die Maßnahmen im Rahmen der einzelnen Interventionsformen aufgeführt werden, so daß diese von der Mittelbindung bis zur Schlußzahlung verfolgt werden können.

[ARTIKEL 6]

ARTIKEL 6 (neu)

Technische Hilfe, Pilot- und Modellvorhaben

1. Der Fonds kann sich außerhalb der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte mit höchstens 1% seiner jährlichen Mittelausstattung an der Finanzierung von Vorbereitungs-, Begleit- und Bewertungsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten oder auf Gemeinschaftsebene beteiligen, die für die Durchführung der in Artikel 1 der vorliegenden Verordnung genannten Maßnahmen erforderlich sind. Diese Maßnahmen werden auf Initiative der Kommission oder von der Kommission durchgeführt. Hierzu gehören:
 - a) Maßnahmen innovativer Art, die neue Hypothesen über Inhalt, Methodik und Aufbau der Berufsbildung einschließlich der Einbeziehung der Gemeinschaftsdimension der beruflichen Bildung und ganz allgemein die Förderung der Beschäftigung erproben sollen, einschließlich der Eingliederung von Personen in den Arbeitsmarkt, die der Ausgrenzung ausgesetzt sind, um die Grundlage für eine spätere Beteiligung des Fonds in mehreren Mitgliedstaaten zu schaffen;
 - b) () Studien, technische Hilfe und der Erfahrungsaustausch, von dem ein Multiplikatoreffekt ausgeht, sowie Maßnahmen zur gründlichen Begleitung, Bewertung und Kontrolle der vom Fonds finanzierten Maßnahmen;
 - c) Maßnahmen, die im Rahmen des sozialen Dialogs für Unternehmenspersonal in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten bestimmt sind und auf die Weitergabe von spezifischen, die Modernisierung des Produktionsapparats betreffenden Kenntnissen abstellen;
 - d) () Unterrichtung der verschiedenen beteiligten Partner, der Endbegünstigten der Fondsbeteiligung und der breiten Öffentlichkeit.
2. Gemäß dem letzten Unterabsatz von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 kann sich der Fonds überdies auf Initiative der Kommission mit höchstens 1% seiner jährlichen Mittelausstattung beteiligen an der Finanzierung von:
 - a) Studien,
 - b) Pilotvorhaben mit Erfahrungsaustausch und Weitergabe von Kenntnissen

im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt auf Gemeinschaftsebene oder als Beitrag zur Durchführung der Berufsbildungspolitik der Gemeinschaft.

Diese sollten sich insbesondere richten auf: die Konzeption und Entwicklung von Systemen zur Stellensuche, Mechanismen zur Zusammenführung von Arbeitsplatzangebot und -nachfrage sowie Verfahren für ein vorausschauendes Personalmanagement, für eine Vorausschätzung des Qualifikationsbedarfs und für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt von Personen, die der sozialen Ausgrenzung ausgesetzt sind; die Verbesserung der Ausbildungsstrukturen; die Einrichtung oder Entwicklung von nationalen Systemen der Validierung und Anerkennung von Qualifizierungen bzw. die Ergänzung spezieller Gemeinschaftsprogramme.

3. Auf Initiative der Gemeinschaft durchgeführte Maßnahmen können ausnahmsweise zu 100 % vom Fonds finanziert werden, wobei davon ausgegangen wird, daß die von der Kommission selbst durchgeführten Maßnahmen zu 100 % finanziert werden.

[ARTIKEL 7]

Artikel 7 (neu)

Kumulierung und Überschneidung der Beteiligung

Gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 kann sich der Fonds im Rahmen von mehr als einer der in Artikel 1 der oben genannten Verordnung festgelegten Ziele an Maßnahmen beteiligen, bei denen es insbesondere um die Entwicklung von Beschäftigungs-, Ausbildungs- und anderen vergleichbaren Strukturen geht, darunter auch die Ausbildung von Lehrern und Ausbildern sowie anderer Personengruppen dieser Strukturen; möglich ist auch eine Beteiligung an Maßnahmen der technischen Hilfe.

[ARTIKEL 8]

ARTIKEL 8 (neu)

Information und Publizität

Die Informations- und Publizitätsvorschriften gemäß Artikel 32 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 betreffend die Beteiligung des Fonds werden von der Kommission erlassen und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

ARTIKEL 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

()

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 1993

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. .../.. des Rates
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates

vom 19. Dezember 1988

zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88
hinsichtlich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds
für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung

BEGRÜNDUNG

1. Die Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, ist im Rahmen der Strukturfondsreform die Grundverordnung für die Intervention des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, der allein an der Finanzierung von Ziel 5a und zusammen mit dem EFRE und dem ESF an der Finanzierung der Ziele 1 und 5b beteiligt ist.

Die Bilanz der vom EAGFL-Abteilung Ausrichtung seit 1988 geleisteten Arbeit ist insgesamt positiv. Dennoch sind gewisse Anpassungen der den Fonds betreffenden Regelung erforderlich, einerseits, um der kürzlich durchgeführten Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik Rechnung zu tragen, andererseits, um die Durchführung der Interventionen im Rahmen der verschiedenen Ziele wirksamer zu gestalten. Um eine gewisse Beständigkeit zu gewährleisten, beschränken sich diese Änderungen auf das absolut Notwendige in Übereinstimmung mit den in der Rahmen- sowie in der Koordinierungsverordnung vorgesehenen Anpassungen.

Ziel 5a

2. Die bisher zu Lasten der Abteilung Ausrichtung des EAGFL gehende Finanzierung einiger Aktionen wird in Zukunft von der Abteilung Garantie dieses Fonds übernommen. Es handelt sich um flankierende Maßnahmen, die der Rat im Rahmen der GAP-Reform am 30.6.1992 mit drei Verordnungen beschlossen hat: Verordnung (EWG) Nr. 2078/92⁽¹⁾ für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren, Verordnung (EWG) Nr. 2079/92⁽¹⁾ zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für den Vorruhestand in der Landwirtschaft und Verordnung (EWG) Nr. 2080/92⁽²⁾ zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für Aufforstungsmaßnahmen in der Landwirtschaft. Diese Maßnahmen werden aus den gemeinsamen Aktionen, die im Rahmen von Ziel 5a finanziert werden (Artikel 2), herausgenommen. Ferner werden im Rahmen dieses Ziels die die Erzeugervereinigungen betreffenden Maßnahmen besser verdeutlicht, wobei zwischen Maßnahmen, die die Gründung von Vereinigungen für Verarbeitung und Vermarktung fördern einerseits und Maßnahmen für den technischen Beistand und die Förderung der Gründung von Zusammenschlüssen im Produktionsbereich andererseits unterschieden wird.

(1) ABl. Nr. L 215 vom 30. 7.1992, S. 85, 91, 96.

3. Ferner sind in der Rahmenverordnung und in der Koordinierungsverordnung bestimmte Änderungen bereits vorgesehen, um die horizontalen Maßnahmen im Rahmen von Ziel 5a in die mit Planung und Partnerschaft bei den Strukturfonds zusammenhängenden Verfahren besser zu integrieren. Diese Änderungen müssen jetzt auf die Bestimmungen der Verordnung EAGFL-Abteilung Ausrichtung übertragen werden. Artikel 2 des Entwurfs der Änderungsverordnung sieht die Anpassung der Regelung betreffend die im Rahmen von Ziel 5a finanzierten gemeinsamen Maßnahmen vor. Die Vorschläge zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2328/91, Nr. 866/90 und 1360/78 werden in Kürze vorgelegt.
4. Bestimmte strukturelle Maßnahmen im Fischereisektor (Verbesserung der Bedingungen für die Vermarktung und Verarbeitung von Fischereierzeugnissen) fallen bisher in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88. Diese Maßnahmen werden zukünftig in die Verordnung betreffend das Finanzinstrument zur Ausrichtung der Fischerei (FIAP) integriert.

Ziele 1 und 5b

5. Einige der im Rahmen der Ziele 1 und 5b finanzierbaren Maßnahmen (Artikel 5 und 6) werden unter Zugrundelegung der bei der Durchführung der laufenden Programme erworbenen Erfahrungen verstärkt oder präzisiert; andere werden entsprechend den Möglichkeiten zur Finanzierung durch die flankierenden Maßnahmen der Reform der GAP angepaßt:
- in Anbetracht der erheblichen Bedeutung, die den Maßnahmen zur Absatzförderung und den Investitionen zugunsten der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse im Hinblick auf die Diversifizierung der Tätigkeit im ländlichen Raum zukommt, sind diese ausdrücklich unter den Aktionen erwähnt, für die eine finanzielle Beteiligung der Fonds in Frage kommt (Artikel 5 Buchstabe b); die Kommission möchte insbesondere die gemeinschaftliche Finanzierung von stufenweise erfolgenden Investitionen vereinfachen, für die bisher selbst bei Aktionen sehr geringen Ausmaßes die Programme von Ziel 5a bzw. von Ziel 1 oder 5b in Anspruch genommen werden mußten;
 - neben der Wiederinstandsetzung des durch Naturkatastrophen beschädigten land- und forstwirtschaftlichen Produktionspotentials soll die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, auch geeignete vorbeugende Maßnahmen in den ultraperipheren Regionen, in denen regelmäßig Wirbelstürme oder ähnliche wetterbedingte Unglücksfälle auftreten, zu finanzieren (Artikel 5 Buchstabe h);
 - die Finanzierung von forstwirtschaftlichen Maßnahmen und von Umweltschutzmaßnahmen wird in den Fällen beibehalten, in denen ihre Finanzierung nicht im Rahmen der flankierenden Maßnahmen vorgesehen ist (Artikel 5 Buchstabe i);

- Die Sanierung und der Ausbau von Dörfern sowie der Schutz und die Erhaltung des ländlichen Besitzstands können berücksichtigt werden, wenn sie nicht für eine Finanzierung aus den EFRE in Betracht kommen (Artikel 5 Buchstabe c dritter Gedankenstrich). Dies dürfte in bestimmten Fällen die in den Mitgliedstaaten von einer einzigen Verwaltungsstelle finanzierten und durchgeführten Maßnahmen erleichtern.
6. Es ist wichtig zu unterstreichen, daß die verschiedenen in Artikel 5 eingefügten Änderungen nicht etwa den Interventionsbereich des EAGFL, Abteilung Ausrichtung im Rahmen der Ziele 1 und 5b neu definieren, sondern eine bessere Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 ermöglichen sollen. Bei der Durchführung der Politik für die Entwicklung des ländlichen Raums ergänzen die Aktionen des EAGFL- Abteilung Ausrichtung die des EFRE und des ESF, wobei jeder Fonds gemäß den ihm eigenen Aufgaben interveniert. Die obengenannten Änderungen entsprechen daher dem doppelten Anliegen von Präzisierung und Effizienz. Präzisierung ist erforderlich, um ausdrücklich den Bereich der gegenwärtig nach Artikel 5 finanzierten Maßnahmen (zum Beispiel Maßnahmen zur Unterstützung der örtlichen Produktionszweige) abzudecken. Effizienz, um bei der Intervention der Fonds, die alle ein und dasselbe Ziel verfolgen, der administrativen Situation der für die Kofinanzierung verantwortlichen nationalen und regionalen Partner besser Rechnung zu tragen und aus praktischen Interesse, das darin besteht, den EAGFL, Abteilung Ausrichtung an Aktionen zu beteiligen, die in den Mitgliedstaaten von den Landwirtschaftsministerien oder den entsprechenden regionalen Behörden durchgeführt und mitfinanziert werden (wie die Dorferneuerung).

Sonstige Bestimmungen

7. Der Interventionsbereich von Artikel 8 ist erweitert worde, um die Komponente der ländlichen Entwicklung bei der Finanzierung der Vorbereitungs- und Bewertungsmaßnahmen, der Pilot- oder Demonstrationsvorhaben besser zu berücksichtigen und um die förderungswürdigen Maßnahmen für die Verbreitung der Kenntnisse, der Erfahrungen und Ergebnisse der Arbeiten zu verstärken.

*
* *

Mit der Gesamtheit der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 finanzierungsfähigen Maßnahmen dürfte dem unerläßlichen Bedarf für die Entwicklung der ländlichen Gebiete besser Rechnung getragen werden zu einem Zeitpunkt, an dem diese mit schwerwiegenden Problemen konfrontiert sind und sich vor einen tiefgreifenden Wandel gestellt sehen.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. .../93 des Rates
vom
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88
zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88
hinsichtlich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds
für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat die Verordnung (EWG) Nr. .../93 vom⁽⁴⁾ zur
Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 vom 24. Juni 1988 über Aufgaben
und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer
Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen
Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente⁽⁵⁾
erlassen.

Außerdem hat der Rat die Verordnung (EWG) Nr. .../93 vom⁽⁶⁾ zur
Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 vom 19. Dezember 1988 zur
Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der
Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds
einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen
Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente
andererseits⁽⁷⁾ erlassen.

Im Anschluß an die Änderungen der vorgenannten Verordnungen und zur
Berücksichtigung der gesammelten Erfahrungen ist es angezeigt, die
Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur
Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des EAGFL,
Abteilung Ausrichtung, zu ändern⁽⁸⁾.

(1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) ABl. Nr. L 185 vom 15. 7.1988, S. 9.

(6) ...

(7) ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1988, S. 1.

(8) ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1988, S. 25.

Es empfiehlt sich, die horizontalen Maßnahmen des Ziels 5a in die Entwicklungspläne und Gemeinschaftlichen Förderprogramme besser einzubeziehen.

Die im Rahmen der Reform der GAP beschlossenen flankierenden Maßnahmen betreffend die umweltgerechten landwirtschaftlichen Produktionsverfahren, die Aufforstung und den Vorruhestand werden jetzt vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanziert.

Das Verzeichnis der für eine Finanzierung im Rahmen der Ziele 1 und 5b in Frage kommenden Maßnahmen ist auf der Grundlage der gesammelten Erfahrungen zu überprüfen, wobei insbesondere die Maßnahmen zur Absatzförderung der lokalen Erzeugnisse, zur Vorbeugung von Naturkatastrophen, zur Sanierung der Dörfer sowie zum Schutz und zur Erhaltung des ländlichen Erbes zu verstärken sind.

Der Interventionsbereich des Artikels 8 ist zu erweitern, um die Komponente der ländlichen Entwicklung in die Interventionen im Rahmen dieses Artikels besser einzubeziehen und die Maßnahmen zur Information und zur Verbreitung der Kenntnisse zu verstärken.

Die Maßnahmen für den Fischereisektor sind Gegenstand einer gesonderten Verordnung und fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Der [-] Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, nachstehend "Fonds" genannt, kann entsprechend den Kriterien und Zielen der vorliegenden Verordnung die Aktionen zur Durchführung der in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 genannten Aufgaben [-] finanzieren, um die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Ziele 1 und 5 zu verwirklichen, mit Ausnahme der Aktionen im Rahmen von Ziel 5a betreffend die Fischereistrukturen.
2. Die in der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates [-] genannten Bedingungen und Kriterien finden auf die nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung finanzierten Maßnahmen Anwendung, es sei denn, die vorliegende Verordnung oder die nach Maßgabe von Artikel 2 Absatz 1 getroffenen Bestimmungen sehen etwas anderes vor.
3. [-]

TITEL I

Beschleunigte Anpassung der Agrarstrukturen
im Rahmen der Reform der
Gemeinsamen Agrarpolitik
[Ziel 5a]

Artikel 2

1. Aus dem Fonds können die vom Rat gemäß dem Verfahren von Artikel 43 Absatz 2 Unterabsatz 3 des Vertrages im Hinblick auf die beschleunigte Anpassung der Agrarstrukturen und insbesondere im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik beschlossenen gemeinsamen Maßnahmen finanziert werden.
2. Die in Absatz 1 genannten gemeinsamen Maßnahmen können insbesondere betreffen:

[-]
[-]
[-]

- Maßnahmen zur Stützung der landwirtschaftlichen Einkommen und zur Aufrechterhaltung einer lebensfähigen Agrarwirtschaft in den Berggebieten und in den benachteiligten Gebieten durch Agrarbeihilfen, wie der Ausgleich für dauerhafte naturbedingte Nachteile;

[-]

- Maßnahmen zur Förderung der Niederlassung von Junglandwirten;
 - Maßnahmen [-] zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsstrukturen, insbesondere der Investitionen, um die Produktionskosten zu senken und die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Landwirte zu verbessern, die Diversifizierung ihrer Tätigkeit zu fördern, das Wohlbefinden der Tiere zu erhöhen sowie die natürliche Umwelt zu schützen und zu verbessern;
 - Maßnahmen zur Verbesserung der Vermarktung, einschließlich des Direktverkaufs ab Hof und der Verarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse [-] sowie Förderung der Gründung von Erzeugervereinigungen;
 - [-]
 - Fördermaßnahmen zur Unterstützung der Landwirte und zur Gründung landwirtschaftlicher Vereinigungen, um die Produktionsbedingungen zu verbessern.
3. Die gemeinsamen Maßnahmen, die in dem von diesem Titel erfaßten Bereich derzeit anwendbar sind, bleiben bis zu ihrer Anpassung gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. .../93 gültig.

TITEL II

Förderung der ländlichen Entwicklung und der strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand (Ziel 1)

Artikel 3

1. Der Fonds kann im Rahmen seines Beitrags zur Verwirklichung des in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 genannten Ziels Maßnahmen finanzieren, die auf die ländliche Entwicklung, einschließlich Entwicklung und Stärkung der land- und forstwirtschaftlichen Strukturen, sowie auf die Erhaltung des natürlichen Lebensraums abzielen.
2. Die Interventionen des Fonds in den unter Ziel 1 fallenden Regionen umfassen insbesondere Maßnahmen zur Überwindung des Problems rückständiger Agrarstrukturen.

Artikel 4

Die Interventionen des Fonds bei den in Artikel 5 dieser Verordnung genannten Maßnahmen erfolgen vorwiegend in Form von Operationellen Programmen, auch nach integrierten Konzepten, sowie von Globalzuschüssen.

Artikel 5

Die finanzielle Beteiligung des Fonds kann insbesondere folgende Maßnahmen betreffen:

[-]

- a) Umstellung, Diversifizierung, Neuausrichtung und Anpassung des Produktionspotentials, einschließlich der Erzeugung von nicht zur Ernährung bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen;
- b) Absatzförderung und Investitionen zugunsten von lokalen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen,
- c) in dem Umfang, in dem ihre Finanzierung in der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung⁽¹⁾ nicht vorgesehen ist und unter Beachtung der in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung Nr. 2052/88 dargelegten Aufgaben:
 - Entwicklung und Verbesserung der mit der Entwicklung von Land- und Forstwirtschaft verbundenen ländlichen Infrastruktur,
 - Diversifizierungsmaßnahmen, um insbesondere den Landwirten zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten oder Einkommensalternativen zu bieten,
 - Sanierung und Ausbau der Dörfer sowie Schutz und Erhaltung des ländlichen Besitzstands;
- d) Flurbereinigung, einschließlich der damit zusammenhängenden Arbeiten;
- e) individuelle oder kollektive Boden- und Weidemelioration;
- f) Bewässerung, einschließlich der Erneuerung und Verbesserung des Bewässerungsnetzes; Anlage kollektiver Bewässerungsnetze ausgehend von bestehenden Hauptkanälen sowie kleiner, nicht durch kollektive Netze versorgter Bewässerungssysteme; Erneuerung und Verbesserung der Bewässerungssysteme;

(1) ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1988, S. 15.

- g) Förderung von Investitionen zur Entwicklung des Fremdenverkehrs und des Handwerks, einschließlich der Wohnraummodernisierung in den landwirtschaftlichen Betrieben;

[-]

- h) Wiederaufbau eines durch Naturkatastrophen beschädigten land- und forstwirtschaftlichen Produktionspotentials sowie in den von Naturkatastrophen besonders stark bedrohten ultraperipheren Regionen
Durchführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen ;

- i) in dem Umfang, in dem ihre Finanzierung durch die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik beschlossenen flankierenden Maßnahmen nicht vorgesehen ist:

- Entwicklung und Aufwertung des Waldes nach den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 1610/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 hinsichtlich der Aktion zur Entwicklung und Aufwertung des Waldes in den ländlichen Gebieten der Gemeinschaft⁽²⁾,

- [-]

- Schutz der Umwelt und Erhaltung des ländlichen Raums sowie Landschaftspflege;

- j) Entwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Beratung und Verbesserung der Ausstattung für die land- und forstwirtschaftliche Berufsbildung;

- k) Finanzierungstechniken zugunsten der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sowie der Betriebe für die Verarbeitung und Vermarktung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, insbesondere die Übernahme von Bürgschaften, wenn dies für die wirksame Durchführung der anderen in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen notwendig ist.

TITEL III

Förderung der ländlichen Entwicklung in den unter das Ziel 5b fallenden Gebieten

Artikel 6

Die Interventionen des Fonds bei den in Artikel 7 genannten Maßnahmen erfolgen vorwiegend in Form von Operationellen Programmen, auch nach integrierten Konzepten, sowie von Globalzuschüssen und erstrecken sich auf eine oder mehrere Aktionen nach Artikel 5.

(2) ABl. Nr. L 165 vom 15. 6.1989, S. 3.

Artikel 7

Unbeschadet der in Artikel 11a Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 und in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 genannten Angaben umfassen die Pläne zur ländlichen Entwicklung eine Darstellung der Agrarstrukturprobleme auf passender geographischer Ebene. Diese Pläne haben normalerweise eine Laufzeit von sechs Jahren und sollten jährlich auf den neuesten Stand gebracht werden.

TITEL IV

Allgemeine und Übergangsvorschriften

Artikel 8

1. In Erfüllung der Aufgaben gemäß Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 und im Rahmen der Intervention gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 kann der Fonds im Rahmen von 1 v.H. seiner jährlichen Mittelausstattung finanzieren:
 - Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Information und Bewertung der Agrarpolitik und der Politik zur ländlichen Entwicklung, einschließlich Aktionen der technischen Hilfe und allgemeine Studien über die ländliche Entwicklung in der Gemeinschaft, die für ihre Durchführung notwendig sind;
 - die Verwirklichung von Pilotvorhaben betreffend die Anpassung der Agrarstrukturen und die Förderung der ländlichen Entwicklung;
 - die Durchführung von Demonstrationsvorhaben, einschließlich Vorhaben zur Entwicklung und Aufwertung des Waldes, mit denen die [-] tatsächlichen Möglichkeiten der den Zielen der [-] Gemeinsamen Agrarpolitik entsprechenden Produktions- und Betriebssysteme, -methoden und -techniken gezeigt werden sollen;
 - die erforderlichen Maßnahmen zur gemeinschaftsweiten Verbreitung der Kenntnisse, Erfahrungen und Ergebnisse, zu denen die Arbeiten im Bereich der ländlichen Entwicklung und der Verbesserung der Agrarstrukturen geführt haben.
2. Die auf Initiative der Kommission durchgeführten Maßnahmen können ausnahmsweise zu 100 v.H. finanziert werden. Die von der Kommission selbst durchgeführten Maßnahmen werden ohnehin zu 100 v.H. finanziert. Für die anderen Maßnahmen gelten die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 genannten Sätze.

Artikel 9

Gegebenenfalls übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß den spezifischen Verfahren der einzelnen Politiken die Angaben betreffend die Einhaltung der in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 genannten Bestimmungen.

Artikel 10

Die Informations- und Publizitätsvorschriften gemäß Artikel 32 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 betreffend die Maßnahmen des EAGFL-Abteilung Ausrichtung werden von der Kommission erlassen und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Artikel 11

Die Verordnung (EWG) Nr. 729/70, mit Ausnahme von Artikel 1 Absätze 1 bis 3 ist vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 und von Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 [-] nicht mehr auf den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, anwendbar.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

- 55 -

Vorschlag einer

VERORDNUNG (EWG) Nr. .../... DES RATES

**zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates
hinsichtlich des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei**

Begründung

Vorschlag einer Verordnung "FIAF"

1. In ihrer Mitteilung KOM (92) 2000 war die Kommission der Auffassung, dass der Zeitpunkt gekommen sei, die Integration der Strukturmassnahmen der Fischerei in die Strukturfonds zu vervollständigen, in der Sorge, ihnen eine kohärente Ausrichtung im Rahmen der Strukturfonds zu verleihen.

Im Anschluss an die Beschlüsse des Europäischen Rates von Edinburg hat die Kommission beschlossen, diese Integration formell vorzuschlagen.

2. Die Gemeinsame Fischereipolitik muss kurzfristig zwei wichtige Änderungen erfahren : eine Beseitigung einer Trennung, sowohl intern (zwischen ihren unterschiedlichen Komponenten untereinander) wie extern (im Verhältnis zu den anderen Gemeinschaftspolitiken), als auch eine tiefgreifende Veränderung des Sektors aufgrund des ersten und fortdauernden Ungleichgewichts zwischen der Fischereikapazität und den verfügbaren Rohstoffen.
3. Die Beseitigung der Trennung ist zunächst dringend erforderlich auf der Ebene zwischen dem strukturellen Bereich der Gemeinsamen Fischereipolitik in Bezug auf ihre anderen Bereiche, und dort vor allem mit der Bewirtschaftung der Rohstoffe. Dieser Aspekt wurde berücksichtigt, als die Gemeinschaft eine neue Rechtsgrundlage (1) schuf, in der sie die Gesamtheit der Gemeinsamen Fischereipolitik neu definierte.
4. Es ist überdies erforderlich, die strukturellen Massnahmen der Fischerei von den übrigen Gemeinschaftsmassnahmen durch einen stärkeren Beitrag zur Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Kohäsion, gemäss Artikel 130 B des Vertrages (2), zu trennen. Dieses Prinzip ist ein globales Prinzip, dass sich sowohl durch die geographischen Ziele der Strukturfonds (1, 2 und 5b) als auch durch die horizontalen Ziele (3, 4 und 5a) ausdrückt, wobei letztere auf dem gesamten Gebiet der Gemeinschaft Anwendung finden.
5. Die Kommission hat kürzlich dem Rat und dem Europäischen Parlament die Verordnungsvorschläge des Rates vorgelegt, die die Rahmenverordnung und die Koordinierungsverordnung der Strukturfonds (3) ändern.

-
- (1) Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur (ABL Nr. L 389 vom 31.12.1992, S. 1)
 - (2) "die Durchführung der gemeinsamen Politiken (und damit auch der gemeinsamen Fischereipolitik) berücksichtigt die Zielsetzungen, die in den Artikeln 130 A und 130 C ausgedrückt sind, und beteiligt sich an ihrer Verwirklichung "
 - (3) Vorschläge für Verordnungen (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 und der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 (ABL Nr. C vom 1993, S.)

6. Infolgedessen betrifft dieser Vorschlag eine Verordnung, die spezifisch die strukturellen Massnahmen im Fischereisektor betrifft. Um Rationalisierung bemüht wird vorgeschlagen, mit diesem Text gegenwärtig zwei Rechtsinstrumente des Strukturbereiches der Gemeinsamen Fischereipolitik zu ersetzen, wobei das erste (4) unmittelbar der Gemeinsamen Fischereipolitik entstammt und das zweite (5), aus historischen Gründen, von der Gemeinsamen Landwirtschaftspolitik ausgeht. In der gleichen Absicht zur Rationalisierung wird vorgeschlagen, die gesamten Finanzierungsmittel, die für diese Massnahme bestimmt sind, in einem einzigen Finanzinstrument zusammenzufassen, dem "Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei".
7. Der Artikel 1 dieses Verordnungsvorschlages ruf noch einmal die doppelte Abkunft der Strukturmassnahmen "Fischerei" in Erinnerung: einerseits die Gemeinsame Fischereipolitik, andererseits die Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Kohäsion.

Die Artikel 2, 3 und 4 beschreiben die Interventionsbereiche des FIAF.

Die Artikel 5, 6 und 7 legen - in Ergänzung zu den Bestimmungen, die sich in den horizontalen Bestimmungen der Strukturfonds befinden - die Bestimmungen hinsichtlich der Programmierung in zwei Phasen (Plan/Gemeinschaftliches Förderkonzept/Zuschussanträge) fest.

Die Artikel 8 und 9 bilden die Grundlage für die künftigen abgeleiteten Rechtstexte (Verordnung des Rates und Verordnung der Kommission), die die rechtlichen Regelungen, die im Fischereisektor Anwendung finden, ergänzen werden.

Der Artikel 10 legt die Regeln für die Arbeitsweise des Verwaltungsausschusses fest, wie in den horizontalen Bestimmungen erwähnt.

Der Artikel 11 behandelt die Informations- und Publizitätsvorschriften.

Schliesslich enthält der Artikel 12 die Übergangsbestimmungen, die ermöglichen sollen, dass die Abwicklung der im Laufen befindlichen gemeinschaftlichen Aktionen in harmonischer Weise und ohne Unterbrechung von Statten gehen kann.

8. Im wesentlichen handelt es sich darum, die seit mehr als zehn Jahren im Fischereibereich durchgeführten Massnahmen mit verstärkter Subsidiarität und in rationellerer Weise fortzuführen.

Diese Verordnungsvorschlag reiht sich in die Reihe der Vorschläge für jeden der drei Fonds ein.

-
- (4) Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmassnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur (ABL Nr. L 376 vom 31.12.1986, S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3946/92 vom 19. Dezember 1992 (ABL Nr. L 401 vom 31.12.1992, S.1)
- (5) Verordnung (EWG) Nr. 4042/89 des Rates vom 19. Dezember 1989 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (ABL Nr. L 388 vom 30.12.1989, S. 1)

- 58 -

VERORDNUNG (EWG) Nr. .../... DES RATES

(Verordnung "FIAP")

zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates hinsichtlich des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinsame Fischereipolitik trägt zur Verwirklichung der allgemeinen Ziele des Artikels 39 des Vertrages bei. Die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur⁽⁴⁾ dient der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen Bestandserhaltung und -bewirtschaftung einerseits sowie dem Fischereiaufwand und der dauerhaften und rationellen Nutzung dieser Ressourcen andererseits.

Die Strukturmaßnahmen im Bereich der Fischerei müssen zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik und der Ziele des Artikels 130a beitragen.

Durch Einbeziehung der Strukturmaßnahmen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur in die mit der Strukturfondsreform geschaffene Regelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. ..⁽⁶⁾, sowie der Verordnung

(1) ABl. Nr. C ... vom ..., S.

(2) ABl. Nr. C ... vom ..., S.

(3) ABl. Nr. C ... vom ..., S.

(4) ABl. Nr. L 389 vom 31.12.1992, S. 1.

(5) ABl. Nr. L 185 vom 15.7.1988, S. 9.

(6) ABl. Nr. L ... vom ..., S.

(EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. ...⁽⁸⁾, soll das Zusammenwirken der Gemeinschaftsmaßnahmen verbessert und auf kohärentere Weise dazu beigetragen werden, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu stärken.

Die Aufgaben des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) sind nach Maßgabe seines Beitrags zur Verwirklichung des Ziels Nr. 5a) gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 festzulegen.

Die finanziellen Interventionen der Gemeinschaft müssen Bereiche betreffen, die entscheidend sind für die zur Erreichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik erforderlichen strukturellen Anpassungen. Außerdem müssen die Interventionen in diesem Sektor der Herstellung des angestrebten Gleichgewichts zwischen Ressourcen und Fischereiaufwand dienen.

Strukturmaßnahmen, die die Kohärenz der Gemeinsamen Fischereipolitik sicherstellen, setzen eine differenzierte und mehrjährige Planung voraus.

Um die Kohärenz der Gemeinsamen Fischereipolitik sicherzustellen sollten die allgemeinen Kriterien und die Schwerpunkte für die Interventionen der Gemeinschaft für die Gewährung der Beihilfen vom Rat zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden.

Die Kommission sollte die Anwendungsmodalitäten und Verwaltungsverfahren zu einem späteren Zeitpunkt festlegen. Der in Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 genannte Verwaltungsausschuß für das Ziel Nr.5a) ist hieran zu beteiligen.

Die geplanten Maßnahmen decken sich mit dem Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur⁽⁹⁾ und der Verordnung (EWG) Nr. 4042/89 des Rates vom 19. Dezember 1989 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur⁽¹⁰⁾. Es ist daher angezeigt, diese Verordnungen aufzuheben und die erforderlichen Bestimmungen für einen Übergang ohne Unterbrechung der strukturaktpolitischen Interventionen vorzusehen -

Die Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 legt einheitlich maximale Beihilfebeträge fest, die für jedes Einzelprojekt bewilligt werden können. Dieses trägt direkt dazu bei, die vorrangigen Anforderungen der Gemeinsamen Fischereipolitik zu beachten. Es liegt in der Zuständigkeit des Rates, einheitlich die Maximalbeträge festzulegen.

(7) ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1988, S. 1.

(8) ABl. Nr. L ... vom ..., S.

(9) ABl. Nr. L 376 vom 31.12.1986, S. 7.

(10) ABl. Nr. L 388 vom 30.12.1989, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Strukturmaßnahmen, die in Anwendung dieser Verordnung im Bereich der Fischerei, der Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse (nachstehend "Sektor" genannt) durchgeführt werden, tragen zur Verwirklichung der in den Artikeln 39 und 130a des Vertrages niedergelegten allgemeinen Ziele sowie der in den Verordnungen (EWG) Nr. 3760/92 und Nr. 2052/88 festgelegten spezifischen Ziele bei.

2. Dem FIAF kommen folgende Aufgaben zu:

- a. Beitrag zu einer rationellen und verantwortlichen Bewirtschaftung der Meeresressourcen und die Herstellung eines anhaltenden Gleichgewichts zwischen den verfügbaren und zugänglichen Ressourcen und den Fangkapazitäten;
- b. Verstärkung der Wettbewerbsfähigkeit der betrieblichen Strukturen und Aufbau von wirtschaftlich rentablen Unternehmen im Fischereisektor;
- c. Verbesserung der Versorgungslage und der Valorisierung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur.

Außerdem werden mit dem FIAF Maßnahmen im Bereich der technischen Hilfe und der Verbreitung von Kenntnissen sowie Studien oder Pilotversuche zur Anpassung der Fischereistrukturen unterstützt.

Artikel 2

1. Ein Zuschuß des FIAF kann für Maßnahmen gewährt werden, die unmittelbar dazu beitragen, daß die Auflagen der Gemeinsamen Fischereipolitik und hierbei vor allem die Entscheidungen in Anwendung von Artikel 8 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 eingehalten werden, insbesondere in den Bereichen:

- Anpassung der Fangkapazitäten und Regulierung der Fischereitätigkeit,
- Verlagerung der Fangtätigkeiten auf Bestände in den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern,
- Überwachung der Fangtätigkeiten, insbesondere durch die Installation besonderer Ausrüstungen an Bord der Schiffe.

2. Die Bestimmungen des Artikels 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 und des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 sind auf die Massnahmen nach Absatz 1 anzuwenden. Der bewilligte Zuschuss für jedes Einzelprojekt im Rahmen der Massnahmen nach Absatz 1 darf jedoch nicht den nach Artikel 8 festzulegenden Maximalbetrag überschreiten.

Artikel 3

1. Das FIAF kann sich an der Finanzierung von Investitionen und Maßnahmen beteiligen, die zur Erfüllung einer oder mehrerer der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Aufgaben beitragen, insbesondere in den Bereichen:

- Erneuerung und Modernisierung der Fischereiflotte,
- Entwicklung und Rationalisierung der Marikultur und der Aquakultur an Land,
- Schutz der Küstengewässer zur Einhaltung oder Wiederauffüllung der dortigen Bestände,
- Verbesserung der Anlandestellen,
- Valorisierung der Erzeugnisse durch Verbesserung der Vermarktungs- und Verarbeitungsbedingungen sowie Verkaufsförderung.

2. Die in Absatz 1 genannten Investitionen und Maßnahmen können insbesondere die Betriebsbedingungen an Bord der Fischereifahrzeuge, die Verbesserung der Selektivität der Fangtechniken und Fanggeräte, die Verbesserung der Erzeugerqualität und die Anpassung an die bestehenden Gemeinschaftsvorschriften im Bereich der Genußtauglichkeit der Erzeugnisse, der Hygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie des Umweltschutzes betreffen.

3. Die Beteiligung des FIAF gemäß Absatz 1 kann auch Strukturhilfemassnahmen betreffen, die die Kohäsion des Berufszweiges und seinen Organisationsgrad stärken sowie dazu beitragen, Massnahmen von kollektivem Interesse durch die Mitglieder des Berufszweiges selbst durchzuführen.

4. Die Interventionssätze nach Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 und nach Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 gelten ebenfalls für die Interventionen und Massnahmen nach diesem Artikel.

Artikel 4

1. In den in Artikel 2 und 3 genannten Bereichen und in einem Rahmen von 3 % der jährlich für Strukturmaßnahmen im Sektor bereitgestellten Mittel kann das FIAF sich an folgenden Maßnahmen beteiligen:

- Studien, Pilotaktionen und Demonstrationsvorhaben,
- Dienstleistungen und technische Hilfe zur Vorbereitung, Begleitung und Bewertung der Durchführung dieser Verordnung;
- konzertierte Maßnahmen zur Lösung von punktuellen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit einem spezifischen Aspekt des Sektors;
- Beratungen.

2. Die Massnahmen nach Absatz 1 und auf Initiative der Kommission durchgeführt, können ausnahmsweise zu 100 % finanziert werden; Die von der Kommission selbst durchgeführten Massnahmen werden zu 100 % finanziert.

Artikel 5

1. Neben den Informationen nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 enthält der Plan für die Strukturmassnahmen im Fischereibereich insbesondere eine Beschreibung der einzelnen Bereiche gemäß Artikel 2 und 3; er trägt insbesondere den Entscheidungen in Anwendung der Artikel 8 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 Rechnung.

2. Entsprechend Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 und Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 fügen die Mitgliedstaaten ihren Plänen die von diesen abgedeckte Anträge in Form von operationellen Programmen und anderer Interventionsformen bei.

Artikel 6

Gemäss Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 können die Genehmigung des Gemeinschaftlichen Förderkonzeptes und die Zuschussbewilligung in einer einzigen Entscheidung der Kommission ergehen.

Artikel 7

1. Die Kommission entscheidet über die Intervention des FIAF gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88.

2. Die Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden der in Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 genannten zwischengeschalteten Stelle und dem betreffenden Mitgliedstaat mitgeteilt.

Artikel 8

Unbeschadet des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 und des Artikels 11 der vorliegenden Verordnung legt der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 43 des Vertrages vor dem 31.12.1993 die allgemeinen Kriterien und die Prioritäten für Gemeinschaftsinterventionen im Rahmen der vorliegenden Verordnung sowie die Maximalbeträge nach Artikel 2 Absatz 2 fest.

Artikel 9

Nach dem Verfahren des Artikels 10 Absatz 2 erläßt die Kommission

- die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung,
- die Bestimmungen über die Errichtung der Datenbasen, die für die Durchführung und die Bewertung der in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen erforderlich sind.

Artikel 10

1. In Anwendung von Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 und des Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 wird bei der Kommission ein Ständiger Strukturausschuß für die Fischwirtschaft eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Die EIB bestimmt einen Vertreter, der nicht stimmberechtigt ist. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Wird auf das Verfahren dieses Artikels bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des Ausschusses diesen von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden sie sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von höchstens einem Monat von dieser Mitteilung an verschieben. Der Rat kann innerhalb eines Monats mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Die Stellungnahmen des Ausschusses werden den in den Artikeln 27, 28 und 29 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 genannten Ausschüssen zur Kenntnis gebracht.

3. Der in diesem Artikel vorgesehene Ausschuß ersetzt den in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 101/76 des Rates vom 19. Januar 1976 eingesetzten Ausschuß in sämtlichen Funktionen, die diesem aufgrund der genannten Verordnung übertragen wurden.

Artikel 11

Die Informations- und Publizitätsvorschriften gemäß Artikel 32 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 betreffend die Maßnahmen des FIAF werden von der Kommission erlassen und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Artikel 12

1. Mit Wirkung vom 1.1.1994 werden die Verordnungen (EWG) Nr. 4028/86 und 4042/89 sowie die zu ihrer Durchführung getroffenen Bestimmungen aufgehoben, mit Ausnahme der Verordnung (EWG) Nr. 163/89 der Kommission und der Entscheidungen über die Genehmigung der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme der Fangflotten für den Zeitraum 1993-1996.

Für Zuschussanträge, die vor diesem Datum eingereicht worden sind, bleiben die Bestimmungen gültig.

Für Projekte, die nach Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 in 1993 eingereicht worden sind, sich aber nicht in den Rahmen eines nach Artikel 6 dieser Verordnung beschriebenen Plans einfügen, können die Entscheidungen zur Zuschussbewilligung nur bis zum 01.07.1994 getroffen werden.

Zuschussanträge nach Verordnung (EWG) Nr. 4028/86, für die bis zum 01.07.1994 keine Beteiligung bewilligt wurde, werden als hinfällig erachtet. Die Maßnahmen und Vorhaben, die in diesen Anträgen vorgesehen waren, können jedoch in die sektoralen Pläne gemäß Artikel 5 dieser Verordnung aufgenommen werden.

2. Die Mittelbindungen und/oder Salden von Mittelbindungen für die Gewährung von Zuschüssen zu Vorhaben, die von der Kommission vor dem 1.1.1989 im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 beschlossen wurden und für die bis zum 31.12.1994 kein abschließender Zahlungsantrag bei der Kommission eingegangen ist, werden von dieser spätestens am 30.6.1995 annulliert und von Amts wegen aufgehoben.

Mittelbindungen und/oder Salden von Mittelbindungen für bewilligte Zuschüsse von Projekten, die zwischen dem 01.01.1989 und dem 30.06.1994 von der Kommission im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 genehmigt worden sind und für die bis spätestens sechs Jahre nach Zuschussbewilligung kein abschließender Zahlungsantrag bei der Kommission eingereicht worden ist, sind annulliert und werden von dieser von Amts wegen spätestens sechs Jahre und sechs Monate nach dem Datum der Zuschussbewilligung freigegeben.

Die Annullierungen und Mittelfreigaben von Amts wegen nach diesem Absatz finden weder keine Anwendung im Falle höherer Gewalt, die nicht dem Zuschussempfänger anzurechnen ist, noch in dem Fall, in dem dem Zuschussempfänger ausnahmsweise eine Verlängerung der Ausführungsfrist zugestanden worden ist.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates
Der Präsident